Vereinte Nationen

A/HRC/59/47

Generalversammlung

Verteiler:
Allgemein
16. Juni 2025

Original: Englisch

Menschenrechtsrat
Neunundfünfzigste Sitzung
16. Juni bis 11. Juli 2025
Tagesordnungspunkt 3
Förderung und Schutz aller Menschenrechte, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen: neue Herausforderungen und aufkommende Probleme

Bericht der Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen, Reem Alsalem*, **

Zusammenfassung

In dem vorliegenden Bericht untersucht die Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen, die neuen und sich entwickelnden Formen von Gewalt, denen Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts ausgesetzt sind und die nach wie vor unzureichend erforscht und anerkannt sind. Sie gibt einen Überblick über die internationalen Verpflichtungen der Staaten, dafür zu sorgen, dass Frauen und Mädchen keiner Diskriminierung und Gewalt aufgrund ihres Geschlechts ausgesetzt sind. Sie empfiehlt außerdem, den Faktor Geschlecht angemessen und wirksam zu berücksichtigen, um die Diskriminierungserfahrungen von Frauen und Mädchen zu verstehen, weitere Gewalt zu verhindern und auf die Bedürfnisse der Überlebenden von Gewalt einzugehen.

* Der vorliegende Bericht wurde aus technischen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der einreichenden Stelle liegen, nach Ablauf der Frist zur Bearbeitung an den Konferenzdienst übermittelt.

** Der Anhang zu diesem Dokument ist in der Sprache der Einreichung wiedergegeben, in der er auch eingegangen ist.

Please recycle

I. Einleitung

1. Die Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen, Reem Alsalem, legt diesen Bericht gemäß der Resolution 50/7 des Menschenrechtsrats vor. In dem Bericht hebt sie die neuen, oft übersehenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen hervor, umreißt die internationalen Verpflichtungen der Staaten zur Verhütung derartiger Gewalt und Diskriminierung und drängt auf die wirksame Einbeziehung geschlechtsspezifischer Erwägungen bei der Bekämpfung und der Reaktion auf diese Schäden. Weltweit und im Laufe der Geschichte haben Frauen und Mädchen Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts und/oder ihrer Fortpflanzungsfähigkeit erfahren, die im Völkerrecht als solche anerkannt ist und sich oft mit Diskriminierung aufgrund anderer Merkmale überschneidet, die ebenfalls gesetzlich geschützt sind. Geschlechtsspezifische Diskriminierung hat zu besonders gravierenden Formen der Gewalt geführt, von denen Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind, darunter Zwangsheirat, Femizide, weibliche Genitalverstümmelung, Vergewaltigung und sexuelle sowie andere Formen der Ausbeutung, einschließlich der Prostitution. Auch heute noch ist diese Gewalt in epidemischem Ausmaß verbreitet und nimmt neue, sich entwickelnde Formen und Ausprägungen an. Darüber hinaus werden bestimmte Formen der Gewalt nach wie vor nicht ausreichend anerkannt oder gemeldet.

2. Mehrere wichtige Menschenrechtsinstrumente bekräftigen die Verpflichtung der Staaten, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu verbieten und zu verhindern. Die Anerkennung des Geschlechts als zentraler Faktor für die Erfahrungen von Frauen und Mädchen mit Diskriminierung und Gewalt bedeutet nicht und sollte auch nicht bedeuten, dass ihre Unterdrückung biologisch bedingt ist, da sie oft durch andere Vulnerabilitätsfaktoren verstärkt wird. Trotz dieser zentralen Bedeutung haben viele Staaten und andere Akteure ad hoc – manchmal widersprüchliche – politische und rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, um geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen zu verhindern und darauf zu reagieren.

3. In dem vorliegenden Bericht untersucht die Sonderberichterstatterin sowohl tief verwurzelte als auch neu auftretende Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich solcher, die nur selten gemeldet werden, um Muster zu identifizieren, die mehr Anerkennung und Maßnahmen erfordern. Sie will das Geschlecht wieder als zentralen Grund für die Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen in den Vordergrund rücken, nachdem es in den Hintergrund geraten ist. Sie untersucht auch die Auswirkungen von Gesetzen und politischen Maßnahmen, die die geschlechtsspezifische Vulnerabilität von Frauen und Mädchen im Gegensatz zu wirklich intersektionalen Ansätzen außer Acht lassen oder ignorieren.

II. Wichtige Begriffe

4. „Geschlecht“ wird als biologische Kategorie[1] und als Unterscheidung zwischen Frauen und Männern[2] sowie zwischen Jungen und Mädchen verstanden. Verweise auf „Geschlecht“ beziehen sich auf die biologische Unterscheidung zwischen Männern und Frauen, die durch unterschiedliche evolutionäre Fortpflanzungswege gekennzeichnet ist, durch die sich ein Mann, wenn alle anderen Faktoren gleich sind, zu einem Körper entwickelt, der auf die Produktion kleiner Gameten ausgerichtet ist, und eine Frau zu einem Körper, der auf die Produktion großer Gameten ausgerichtet ist.[3] Wie der Evolutionsbiologe Richard Dawkins feststellt, gilt: „Geschlecht ist eine echte Binärität. Alles begann mit der Evolution der Anisogamie – der sexuellen Fortpflanzung, bei der die Gameten zwei unterschiedliche Größen haben: Makrogameten oder Eizellen und Mikrogameten oder Spermien.“[4]

5. Der Begriff „Gender“ hingegen wurde vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau als die sozialen Bedeutungen definiert, die biologischen Geschlechtsunterschieden beigemessen werden.[5] Er ergänzt die biologischen Unterschiede zwischen Frauen und Männern und baut darauf auf.[6] Er bezieht sich auf stereotype Rollen, Einstellungen, Vorurteile und soziale und kulturelle Praktiken, die zur Unterordnung der Frau unter den Mann führen. In den letzten Jahrzehnten wurde der Begriff „Gender“

[1] Marsha A. Freeman, Christine Chinkin und Beate Rudolf, Hrsg., *The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women: A Commentary*, erste Auflage (Oxford, Oxford University Press, 2012), S. 15.

[2] Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 28 (2010), Abs. 5 („Der Begriff ‚Geschlecht‘ bezieht sich hier auf die biologischen Unterschiede zwischen Männern und Frauen“).

[3] Emma Hilton und Colin Wright, „Two sexes“, in *Sex and Gender: A Contemporary Reader*, Alice Sullivan und Selina Todd, Hrsg. (London, Routledge, 2023).

[4] Richard Dawkins, „Why biological sex matters“, *The New Statesman*, 26. Juli 2023.

[5] Allgemeine Empfehlung Nr. 25 (2004), Fußnote 2.

[6] Ebd., Abs. 8 und 16.

fälschlicherweise als Synonym für den Begriff „Geschlecht“ verstanden,[7] unter anderem in einigen internationalen Erklärungen und Dokumenten. [8]

6. Unter der Gleichstellung der Geschlechter versteht man die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und bezieht sich auf die gleichen Rechte, Pflichten und Chancen von Frauen und Männern sowie Mädchen und Jungen. [9]

7. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine Form schwerer geschlechtsspezifischer Gewalt[10] die aufgrund sozialer und kultureller Normen in Bezug auf das Geschlecht[11] ausgeübt wird und zu körperlichen, sexuellen oder psychischen Schäden oder Leiden bei Frauen führt oder führen kann, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, Nötigung oder willkürlicher Freiheitsberaubung, unabhängig davon, ob dies im öffentlichen oder privaten Leben stattfindet.[12]

8. Der Begriff „Geschlechtsidentität“ ist zwar im Völkerrecht nicht kodifiziert definiert, wird jedoch als das Gefühl verstanden, das manche Menschen habenn, wenn sie sich nicht mit dem bei ihrer Geburt festgestellten Geschlecht identifizieren. Es ist nicht allgemein anerkannt, dass alle Menschen eine Geschlechtsidentität haben, die einem der beiden Geschlechter entspricht, oder überhaupt eine Geschlechtsidentität haben.

9. Schließlich verwendet die Sonderberichterstatterin in diesem Bericht gelegentlich den Begriff „Frauen“ für „Frauen und Mädchen“.

III. Aktivitäten der Sonderberichterstatterin

10. Die Sonderberichterstatterin stattete den Vereinigten Arabischen Emiraten vom 9. bis 19. Dezember 2024 einen offiziellen Besuch ab. Im Oktober 2024 legte sie der Generalversammlung auf deren 79. Sitzung ihren Bericht über Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Sport vor.[13] Im März 2025 konnte sie aufgrund logistischer Schwierigkeiten bei der Einholung einer Reisegenehmigung für die Vereinigten Staaten von Amerika nicht persönlich an der Eröffnungszeremonie der 69. Sitzung der Kommission für die rechtliche Stellung der Frau teilnehmen, wie es ihr Auftrag vorsah; sie nahm jedoch aus der Ferne an mehreren Nebenveranstaltungen teil. Die Sonderberichterstatterin verfasste außerdem ein Positionspapier über die Lehren, die aus der Umsetzung bestehender Programme für Frauen in der Prostitution gezogen wurden.

IV. Ursachen für neu auftretende Probleme im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt

11. Frauen sind seit jeher historischen, strukturellen und systemischen Formen von Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt, die durch Faktoren der Vulnerabilität, die mit ihrem weiblichen Geschlecht zusammenhängen, noch verschärft werden. Beispielsweise sind Frauen mit Behinderungen und ältere Frauen[14] vermehrt Gewalt, Missbrauch und Ausgrenzung ausgesetzt, auch in digitalen Umgebungen.[15] Diese Gewalt und Unterdrückung kann durch strukturelle Ungleichheiten, generationsübergreifenden Missbrauch und Krisen noch verschärft werden.[16] Der fehlende oder unzureichende Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zwingt viele Frauen dazu, sich im Austausch für den Zugang zu solchen Dienstleistungen ausbeuten zu lassen und Gewalt über sich ergehen zu lassen.[17]

[7] Alice Sullivan, *Independent Review of Data, Statistics and Research on Sex and Gender* (London, University College London, 2025).

[8] Beispiele hierfür sind die Kairoer Erklärung über Bevölkerung und Entwicklung (1994), die Aktionsplattform von Peking (1995) und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (1998).

[9] Siehe https://www.un.org/womenwatch/osagi/conceptsandefinitions.htm.

[10] Geschlechtsspezifische Gewalt kann auch gegen Männer und Jungen ausgeübt werden.

[11] Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 35 (2017), Abs. 9.

[12] Erklärung zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, Art. 1.

[13] A/79/325.

[14] Beiträge der Feminist Legal Clinic und der Fundación por la Democracia. Die Stellungnahmen, die als Antwort auf die Aufforderung der Sonderberichterstatterin zur Einreichung von Beiträgen eingegangen sind, werden unter https://www.ohchr.org/en/calls-for-input/2025/call-input-report-special-rapporteur-violence-against-women-and-girls-hrc veröffentlicht.

[15] Beitrag von Litauen.

[16] Beitrag von Mexiko.

[17] Beitrag von Simavi.

12. Aus den vorliegenden Informationen geht hervor, dass weiterhin von verschiedenen Akteuren, darunter auch staatliche Institutionen, Gewalt ausgeübt wird.[18] Hinzu kommt eine historisch verwurzelte Kultur der Nichtanzeige und institutionellen Komplizenschaft, die die Art und das Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen verschleiert.[19] Vor diesem Hintergrund sind neue und sich weiterentwickelnde Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen entstanden, deren Hauptursachen im Folgenden dargelegt werden.

A. Abschaffung geschlechtsspezifischer Sprache und Kategorien

13. In letzter Zeit gibt es internationale Bestrebungen, die Definition von Mann und Frau von ihrem biologischen Geschlecht zu trennen[20] und die rechtliche Kategorie „Frauen" abzuschaffen. Diese Bemühungen untergraben die praktische Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen. Frauen wird daher die ihnen zustehende Anerkennung als eigenständige Kategorie in Recht und Gesellschaft verweigert.[21] Es handelt sich um eine Form der „erzwungenen Inklusion", die auf der Erwartung beruht, dass Frauen so freundlich sein werden, ihre eigene Anerkennung und ihren eigenen Schutz zugunsten anderer zu opfern.[22]

14. Die Unterdrückung von Frauen in Sprache und Recht erfolgt in unterschiedlichen Formen: durch die Verwendung neutraller anstelle geschlechtsspezifischer Sprache; durch die Umdeutung geschlechtsspezifischer Sprache, sodass sie sich eher auf die Geschlechtsidentität als auf das biologische Geschlecht bezieht; und durch die Bezeichnung von Frauen mit entmenschlichenden, biologisch reduktiven Begriffen wie „gebärende Personen", „Menstruierende/Blutende" oder „Vagina-Besitzerinnen" mit „vorderen Öffnungen".[23] Eine solche Darstellung geht einher mit der Beschreibung der Unterscheidung zwischen männlich und weiblich als „biologischem Essentialismus" und „intrinsischem Ausdruck patriarchalischer Strukturen"[24] statt als materieller Realität, auf die unterdrückende Geschlechtsnormen und Stereotypen angewendet werden.

15. In dem Bestreben, Männern, die sich als Frauen oder Mädchen identifizieren, Anerkennung zu verschaffen, haben viele Staaten Frauen ihr eigenes Recht verweigert, gesetzlich als eigenständige, besonders schutzbedürftige Gruppe anerkannt zu werden, die gemäß dem Völkerrecht[25] zielgerichteten Schutz benötigt, darunter auch lesbische und bisexuelle Frauen[26]. Das Streben nach Neutralität kann oft zu einer Form der Blindheit gegenüber den besonderen Bedürfnissen, Rechten und Schutzbedürfnissen bestimmter Gruppen führen. Wenn die Kategorie der biologischen Frauen ausgelöscht oder grundlegend von geschlechtsspezifischer Unterdrückung abgekoppelt wird, wird es immer schwieriger, diese Unterdrückung zu erkennen und somit auch, sie zu bekämpfen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das, was nicht definiert ist, auch nicht geschützt werden kann.[27]

16. Eine eindrucksvolle Untersuchung der negativen Auswirkungen der Abschaffung geschlechtsspezifischer Sprache und Kategorien findet sich in der jüngsten Entscheidung des Obersten Gerichtshofs des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, wonach sich die Begriffe „Geschlecht" und „Frau" im landesweiten Antidiskriminierungsrecht auf das biologische Geschlecht beziehen müssen.[28] Dieses Urteil schützt Frauen und Mädchen als eigene Kategorie und gewährt gleichzeitig denjenigen, die sich als transgender identifizieren, Antidiskriminierungsrechte, ohne das Recht von Frauen und Mädchen auf geschlechtergetrennte Räume zu untergraben.

B. Beseitigung geschlechtsspezifischer Daten

17. Die Vereinten Nationen erkennen an, dass alle Menschen ein Recht auf eine rechtliche Identität haben und dass diese Identität das Geschlecht der betreffenden Person umfassen muss.[29] Als wichtige demografische Variable ist die Erhebung genauer, zuverlässiger Daten auf der Grundlage des Geschlechts für eine evidenzbasierte

[18] Beitrag von Lilliam Arrieta.
[19] Beitrag von Belgien.
[20] Beitrag von For Women Scotland.
[21] Beitrag von Argentinien.
[22] Beitrag von Women's Declaration International.
[23] Beitrag von Andreia Nobre und der Women's Liberation Front.
[24] Beitrag von Amnesty International und anderen.
[25] Beitrag von Argentinien.
[26] Beitrag der LGB Alliance und der Women's Declaration International.
[27] Expertenkonsultation.
[28] *For Women Scotland gegen The Scottish Ministers* [2025] UKSC 16.
[29] E/CN.3/2020/15, Abs. 4.

Politikgestaltung in verschiedenen Bereichen, vom Gesundheitswesen bis zur Strafjustiz essentiell. Genaue Daten sind unerlässlich für die Bekämpfung systematischer Muster geschlechtsspezifischer Gewalt und Unterdrückung.[30] Der Mangel an aufgrund des Merkmals „Geschlecht“ aufgeschlüsselten Daten,[31] Vertraulichkeit, Datensicherheit und die unzureichende Anzeige von Gewalt durch die Opfer[32] sind Hindernisse bei der Beschaffung hochwertiger Daten, die zur Beendigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen erforderlich sind.

18. In den letzten Jahrzehnten gibt es zunehmend den Trend, Daten zur Geschlechtsidentität anstelle von geschlechtsbezogenen Daten zu erheben, unter anderem auch bei den Vereinten Nationen.[33] Dieses Phänomen ist besonders deutlich in den 21 Ländern (Stand: November 2020) zu beobachten, die eine Selbstidentifizierung der Geschlechtsidentität zulassen, darunter Australien, Brasilien und das Vereinigte Königreich.[34] Besonders problematisch ist dies im Gesundheitswesen.[35] Die Nichtberücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Medizin ist ein bekanntes Phänomen mit weitreichenden Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung von Frauen.[36] So sind beispielsweise die Auswirkungen von Medikamenten auf den weiblichen Körper und damit die Wirksamkeit von Medikamenten für Frauen nur unzureichend erforscht und erkannt.[37]

19. Die Erhebung geschlechtsspezifischer Daten reduziert Menschen nicht auf biologische Kategorien. Es werden lediglich Informationen erfasst, die notwendig sind, um die Ergebnisse für bestimmte Gruppen nachzuverfolgen, um ungerechtfertigte Ungleichheiten zwischen ihnen zu beseitigen und gezielte Unterstützung zu leisten, auch für Transgender-Personen.[38] Behauptungen, dass der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt“ nicht-binäre, geschlechtsdiverse und Transgender-Personen ausschließe,[39] implizieren fälschlicherweise, dass diese Personen entweder kein Geschlecht haben oder keine Diskriminierung und Gewalt aufgrund ihres Geschlechts erfahren.

C. Verfestigung sexistischer Stereotypen

20. Geschlechtsspezifische Gewalt perpetuiert die Ungleichheit der Geschlechter und verstärkt schädliche Stereotypen[40] und Normen, die Frauen weiter marginalisieren. Sie tritt auf, wenn sich Geschlechterrollen als wesentliche Aspekte dessen, was es bedeutet, ein Mann oder eine Frau zu sein, verfestigen. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist untrennbar mit solchen Stereotypen verbunden, da beide „entscheidende soziale Mechanismen sind, durch die Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gedrängt werden”.[41] Zu den schädlichsten sexistischen Stereotypen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen schüren, gehören solche, die Frauen zu Objekten machen, den weiblichen Körper sexualisieren und kommerzialisieren[42] und Gewalt erotisieren.[43] Das System der Pornografie, das gewalttätige und entmenschlichende Darstellungen von Frauen präsentiert,[44] trägt weltweit erheblich dazu bei, stereotype Rollenbilder von Frauen zu verfestigen und den geringerwertigen Status von Frauen in der Gesellschaft aufrechtzuerhalten.

---

[30] Beitrag der Bolivarischen Republik Venezuela.

[31] Beitrag der Lutherischen Weltföderation.

[32] Beitrag der Zaka-Stiftung zur Förderung von Frieden und Dialog.

[33] Beispielsweise empfahlen die Organisation der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen (UN-Women) und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in ihrem 2022 veröffentlichten statistischen Rahmen zur Messung geschlechtsspezifischer Tötungsdelikte, Daten zum Geschlecht des Täters zu erheben und dabei nur die Geschlechtsidentität oder sexuelle Orientierung des Opfers anzugeben. Sowohl das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte als auch die Weltgesundheitsorganisation definieren „Geschlecht“ als eine Reihe biologischer und physiologischer Merkmale, aber keine der beiden Organisationen erkennt das Geschlecht als biologische Kategorie an. Auch die Organisationen der Vereinten Nationen neigen dazu, die Begriffe „Gender“ und „biologisches Geschlecht“ synonym zu verwenden.

[34] Expertenkonsultation.

[35] Caroline Criado Perez, *Invisible Women: Exposing Data Bias in a World Designed for Men* (London, Chatto & Windus, 2019).

[36] Rebecca M. Shansky und Anne Z. Murphy, „Considering sex as a biological variable will require a global shift in science culture“, *Nature Neuroscience*, Band 24, Nr. 4 (2021), S. 457–464.

[37] Irving Zucker und Brian J. Prendergast, „Sex differences in pharmacokinetics predict adverse drug reactions in women“, *Biology of Sex Differences*, Band 11, Nr. 32 (2020).

[38] Expertenkonsultation.

[39] Beitrag Kanadas.

[40] Beitrag von El Salvador.

[41] Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Präambel.

[42] Beitrag des Deutschen Instituts für angewandte Kriminalanalyse.

[43] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2018 zur Gleichstellung der Geschlechter im Mediensektor in der EU, Präambel, Absatz D.

[44] Beitrag von Exodus Cry.

21. Während das Völkerrecht die Staaten zur Beseitigung derartiger Stereotypen verpflichtet, ist ein zentraler Konflikt zwischen der Erfüllung dieser Verpflichtung und Aspekten der Gender-Identitätstheorie entstanden, die stark auf Stereotypen basieren und oft sexistische Normen darüber, wie Frauen sich kleiden und verhalten sollten, als eine Form des „Geschlechtsausdrucks" darstellen, was diese Stereotypen eher verstärkt als bekämpft.[45] In ihrer extremen Form geht diese Weltanschauung mit der irrigen Annahme einher, dass biologische Unterschiede zwischen Männern und Frauen selbst „veraltete Stereotypen" seien.[46] Kleidung und Aussehen werden zu Manifestationen der wahren Geschlechtsidentität erhoben, während die Tatsache, dass Menschen Säugetiere sind, als antiwissenschaftliches, regressives Stereotyp dargestellt wird. Die Anerkennung der Tatsache, dass Frauen weiblich sind, reduziert Frauen nicht auf biologischen Determinismus, sondern definiert sie lediglich materiell.

22. Es gibt auch eine signifikante Co-Morbidität zwischen Diagnosen, die als Geschlechtsdysphorie oder -inkongruenz und Autismus-Spektrum-Störung bekannt sind.[47] Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit, mit einer Geschlechts- oder Körperdysphorie diagnostiziert zu werden, bei Kindern und Jugendlichen mit einer Autismus-Spektrum-Diagnose dreimal höher ist als bei denen ohne eine solche Diagnose, wobei Mädchen besonders betroffen sind [48] Sie sind besonders anfällig für die sozial ansteckenden stereotypen Rollen als Bewältigungsstrategie, wodurch sie Gefahr laufen, Stereotypen fälschlicherweise als ihre Kernidentität zu übernehmen, während sie eine Dissoziation von ihrem geschlechtlichen Körper erleben. Die langfristigen und schädlichen Folgen der sozialen und medizinischen Transition von Kindern, einschließlich Mädchen, werden zunehmend dokumentiert. Dazu gehören: anhaltende oder verstärkte psychische Belastungen, anhaltende Unzufriedenheit mit dem Körper, Unfruchtbarkeit, frühzeitiger Eintritt in die Menopause und ein erhöhtes Osteoporoserisiko, sexuelle Funktionsstörungen und der Verlust der Stillfähigkeit bei Brustamputation (um nur einige zu nennen). Dies hat zu Recht mehrere Länder wie Brasilien, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich dazu veranlasst, ihren Kurs zu ändern und den Zugang von Kindern zu Pubertätsblockern, gegengeschlechtlichen Hormonen und Operationen an Geschlechts- und Fortpflanzungsorganen zu beschränken.[4 9]Kindern den Zugang zu solchen Verfahren zu gewähren, verletzt nicht nur ihr Recht auf Sicherheit und Freiheit von Gewalt, sondern missachtet auch ihr Menschenrecht auf den höchsten Gesundheitsstandard und widerspricht ihrem Wohl. Kinder sind auch nicht in der Lage, eine informierte Einwilligung zu derartigen Eingriffen zu geben. In Situationen, in denen solche Eingriffe nachweislich schwere und lebenslange Schäden verursacht haben, wäre eine Einwilligung sowohl für Erwachsene als auch für Kinder bedeutungslos.

23. Während „schädliche" Stereotypen einigen politischen Entscheidungsträgern offenbar ein Anliegen sind, beschränken sich ihre Reaktionen oft auf oberflächliche Maßnahmen, die sich mit Verhaltensweisen, Lebensstilen und Kleidungsvorschriften befassen. Darüber hinaus ignorieren einige Staaten die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und die Risiken, denen sie aufgrund ihres Geschlechts ausgesetzt sind (d. h. es wird eine „geschlechtsneutrale" oder „unisex" Politik verfolgt), gestützt auf die irrige Annahme, dass Frauen einer Politik, die ihnen schadet und sie ausbeutet, sinnvoll zustimmen können und dass ihre „Entscheidungen" immer empowernd sind. Bei der Bekämpfung von Stereotypen verwechseln Staaten daher häufig Maßnahmen, die sich auf die persönliche Identifikation und den persönlichen Ausdruck beziehen, und versäumen es, Maßnahmen zu ergreifen, die das Machtungleichgewicht zwischen Männern und Frauen aufgrund der sozialen und kulturellen Bedeutung biologischer Unterschiede angehen.

24. Die Verfestigung von Stereotypen kann die spezifischen geschlechtsspezifischen Schwachstellen von Frauen, einschließlich derjenigen, die sich nicht als solche identifizieren, unsichtbar machen und eine wirklich

[45] Stellungnahme von Women's Declaration International.

[46] Stellungnahme von Amnesty International und anderen.

[47] Aimilia Kallitsounaki und David M. Williams, „Autism spectrum disorder and gender dysphoria/incongruence. a systematic literature review and meta-analysis", *Journal of Autism and Developmental Disorders*, Band 53, Nr. 8 (2023), S. 3103–3117.

[48] Nicole F. Khan et al., „Co-occurring autism spectrum disorder and gender dysphoria in adolescents", *Pediatrics*, Band 152, Nr. 2 (2023), S. 1–8.

[49] Siehe beispielsweise James Cantor, „Expert report of James Cantor, PhD: *Boe gegen Marshall* – United States District Court, Middle District of Alabama, Northern Division", 19. Mai 2023; Michael Biggs, „Gender dysphoria and psychological functioning in adolescents treated with GnRHa: comparing Dutch and English prospective studies", *Archives of Sexual Behaviour*, Band 49 (2020), S. 2231–2236; Sarah C.J. Jorgensen, Nicole Athéa und Céline Masson, „Puberty suppression for pediatric gender dysphoria and the child's right to an open future", *Archives of Sexual Behavior*, Band 53, Nr. 5 (Mai 2024), 1941–1956; und Alison Clayton, „The gender affirmative treatment model for youth with gender dysphoria: a medical advance or dangerous medicine?", *Archives of Sexual Behavior*, Band 51, Nr. 2 (Februar 2022), S. 691–698.

intersektionale Herangehensweise untergraben.[50] Die Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte aller Frauen, unabhängig davon, wie sie sich selbst identifizieren, ist im Völkerrecht verankert, unter anderem durch die Verpflichtung zur Intersektionalität, die die Überschneidung zwischen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsidentität anerkennt.[51]

V. Folgen der Ausblendung geschlechtsspezifischer Überlegungen

A. Unzutreffende Auffassung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen

25. In den meisten Ländern, darunter auch Rumänien,[52] sind die häufigsten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen körperliche, psychische und sexuelle Gewalt. Die Sprache und Terminologie, die zur Beschreibung von Frauen verwendet wird, hat einen direkten Einfluss darauf, wie Gewalt aufgefasst und wie darüber berichtet wird und wie die Gesellschaft für Gewalt sensibilisiert wird.[53] Besonders besorgniserregend ist es, dass in einer Reihe von Ländern, darunter Australien, Kanada,[54] Irland, Malta, Neuseeland und den Vereinigten Staaten, Strafverfolgungsbehörden, Justiz und Medien männliche Gewalttäter mit ihrer selbst deklarierten Geschlechtsidentität bezeichnen und damit auch die Zahlen zu männlichen und weiblichen Straftätern verzerren. Da Frauen nur sehr wenige Gewaltverbrechen, insbesondere Sexualdelikte, begehen, können selbst kleine Abweichungen statistisch signifikante Auswirkungen haben. Diese statistischen Anomalien wurden bereits in Kanada, Norwegen und dem Vereinigten Königreich festgestellt. In Norwegen stieg beispielsweise sdie Zahl der von Frauen begangenen Vergewaltigungen nach der Einführung der Selbstidentifizierung der Geschlechtsidentität von 12 im Jahr 2015 auf 44 im Jahr 2017 an.[55]

26. Die Berücksichtigung des Geschlechts ist wichtig, um einen angemessenen und relevanten in die Vielfältigkeit der Ursachen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich sich überschneidender Gründe, zu gewährleisten.[56] Neutrale Ansätze in Bezug auf Geschlecht und Gender verstärken zudem die Schuldzuweisung an Frauen, verharmlosen Missbrauch, festigen männliche Privilegien und beeinträchtigen die Fähigkeit des Staates und anderer Akteure, Gewalt gegen Frauen als vorwiegend männliche Gewalt zu identifizieren und zu definieren,[57] wodurch deren Bekämpfung erschwert wird.[58]

B. Versäumnis, wirksame Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung zu entwickeln

27. Das Fehlen von geschlechtergetrennten Räumen und geschlechtsneutrale Ansätze und Dienstleistungen lässt sich in vielen Staaten beobachten, die in ihrer Politik und ihren Zielen von der „Gleichstellung von Frauen und Männern“ oder der „Geschlechtergleichheit“ zur „Gender-Gerechtigkeit“ übergegangen sind.[59] Dies geht oft mit einer schrittweise erfolgenden Streichung von Finanzmitteln und politischen Initiativen einher, die auf die Unterstützung von Frauen oder bestimmten Gruppen von Frauen abzielen, darunter Organisationen, die weibliche Opfer männlicher Gewalt unterstützen.[60]

28. Die Ausblendung des Geschlechts als eigenständiger Analysefaktor in Recht und Politik verschleiert die besonderen Schutzbedürfnisse von Frauen und erhöht das Risiko ihrer Ausbeutung. Sondermaßnahmen zur Förderung ihrer Teilhabe an der Gesellschaft, darunter Quoten und separate Kategorien für Frauen in Politik, Auszeichnungen und Sport, wurden abgeschafft und durch Kategorien ersetzt, die auf der Geschlechtsidentität basieren, was zum Verlust der Parität oder der Wirkung vorübergehender Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Inklusion und zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern geführt hat.[61]

[50] Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 40 (2024), Abs. 27.
[51] Stellungnahme von Claire Methven O’Brien, Universität Dundee.
[52] Beitrag von Rumänien.
[53] Beitrag der Türkei.
[54] Beitrag des Vancouver Rape Relief & Women’s Shelter.
[55] Alessandra Asteriti, *Gender Identity in International Law: A Certain Inconvenience* (Newcastle upon Tyne, Cambridge Scholars Publishing, 2024), S. 218.
[56] Beitrag von Litauen.
[57] Beitrag von Kafa, Libanon.
[58] Women against Violence Europe, *WAVE Handbook 2020* (Wien, 2020).
[59] Expertenkonsultation.
[60] Beitrag des Rape Crisis England and Wales.
[61] Beitrag von Women’s Declaration International.

29. Die Nichtanerkennung der geschlechtsspezifischen Bedürfnisse weiblicher Opfer führt dazu, dass keine angemessen zugeschnittenen Schutzmaßnahmen[62] wie geschlechtergetrennte Einrichtungen, Dienste und Räume bereitgestellt werden.[63] Frauen vorbehaltene Räume sind in Kontexten, in denen Frauen besonders gefährdet sind oder Privatsphäre gegenüber Männern benötigen, unerlässlich.[64] Im Vereinigten Königreich hat beispielsweise der Verlust von Frauen vorbehaltenen Räumen zu Einschüchterung, Angst, Vertrauensverlust, Zwang und dem Verlust von Würde geführt.[65] Frauen können sich gemobbt, belästigt oder gedemütigt fühlen, weil sie gezwungen sind, intime Räume mit Männern zu teilen, die sich als Frau identifizieren, oder aktiv an der „Bestätigung" der Geschlechtsidentität ihrer Kollegen mitzuwirken. Dies hat auch eine abschreckende Wirkung auf Frauen am Arbeitsplatz, Arbeitgeber und Dienstleister [66], die aus Angst vor dem Verlust von Finanzmitteln zögern, ausschließlich für Frauen bestimmte Unterstützungsangebote bereitzustellen.[67]

C. Leugnen geschlechtsspezifischer Bedürfnisse, einschließlich dem nach geschlechtergetrennten Räumen

30. Ansätze, die geschlechtsspezifische Gründe für Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen leugnen, untergraben die Fähigkeit, wirksame und relevante Dienstleistungen für Frauen, insbesondere für Überlebende von Gewalt,[68] und Frauen und Mädchen mit besonderen Bedürfnissen bereitzustellen. Abgesehen von den bekannten Risiken für Fairness, Sicherheit und Privatsphäre kann eine solche Verlagerung dazu führen, dass Frauen sich selbst von Dienstleistungen und Räumen ausschließen, da sie unsicher sind, ob sie Unterstützung nur für Frauen finden oder ihre spezifischen Bedürfnisse erfüllt werden[69], was auch ihre Teilnahme am öffentlichen Leben behindert.

31. Dies ist insbesondere in Justizvollzugsanstalten ein Problem. In mehreren Ländern[70] können männliche Häftlinge in eine Frauen-JVA verlegt werden, wenn sie sich als Frau identifizieren, auch in Fällen, in denen sie sich ausschließlich selbst als solche identifizieren. Viele inhaftierte Frauen sind besonders gefährdet, unter anderem aufgrund von Traumata, Armut und Missbrauch in ihrer Vergangenheit. Weibliche Häftlinge, die mit männlichen Häftlingen untergebracht sind und sich Einrichtungen mit ihnen teilen müssen, sind Belästigungen und physischer, psychischer und sexueller Gewalt ausgesetzt.[71] Daten aus Kanada,[72] Schweden,[73] dem Vereinigten Königreich[74] und den Vereinigten Staaten[75] zeigen, dass Männer, die sich als Frau identifizieren, ein männliches Kriminalitätsmuster beibehalten, auch in Bezug auf Gewaltdelikte, unter anderem gegen Frauen und Kinder. Zumindest einige von ihnen lebten zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten als Mann.

32. Auch im Gesundheitswesen bestehen akute Risiken für Frauen. Die Bereitstellung von geschlechtergetrennten Krankenstationen spielt eine wesentliche Rolle beim Schutz von Frauen vor sexuellen Übergriffen und Belästigungen während der medizinischen Versorgung, einschließlich von Frauen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. Frauen und Mädchen in Flüchtlingsunterkünften und Haftanstalten sind ebenfalls einem besonderen Risiko von Gewalt ausgesetzt, darunter sexuelle Belästigung und Vergewaltigung. Das Fehlen von geschlechtergetrennten Toiletten und Badezimmern in Unterkünften für Asylsuchende führt oft dazu, dass Frauen die Nutzung gemischtgeschlechtlicher Einrichtungen vermeiden, was sich wiederum auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Frauen auswirkt.

D. Aushöhlung des Schutzes für Lesben

33. Die Auslöschung der Definition von Lesben als biologische Frauen, die sich sexuell zu anderen biologischen Frauen hingezogen fühlen, führt zu einer Verwischung der Grenzen, die Frauen anfällig macht

[62] Beitrag von Montenegro.
[63] Beitrag von Women against Violence Europe.
[64] Beitrag der LGB Alliance.
[65] Sex Matters, *Women's Services: A Sector Silenced* (London, 2024).
[66] Beitrag von Sheila Jeffreys.
[67] Beitrag von FiLiA.
[68] Beitrag von C-Fam, Inc.
[69] Beitrag von For Women Scotland.
[70] Expertenkonsultation.
[71] Beitrag des National Council of Women of Canada und des Correctional Service Canada, „Examination of gender diverse offenders" (Regierung von Kanada, 2022).
[72] Correctional Service Canada, „Untersuchung geschlechtsdiverser Straftäter".
[73] Cecilia Dhejne et al., „Langzeitbeobachtung von Transsexuellen nach einer Geschlechtsangleichungsoperation: Kohortenstudie in Schweden", *PLoS ONE*, Band 6, Nr. 2 (2011), S. 1–8.
[74] Siehe https://committees.parliament.uk/writtenevidence/18973/pdf.
[75] Siehe https://files.eqcf.org/wp-content/uploads/2023/04/66-CORRECTED-Amicus-Brief-WLF-iso-Plaintiffs-Appelles.pdf.

für Gewalt, die von sexueller Belästigung und sexuellem Missbrauch bis hin zu Diskriminierung am Arbeitsplatz und Online-Belästigung reicht.[76] Sexuelle Gewalt gegen Frauen, die sich zum selben Geschlecht hingezogen fühlen, wird aufgrund von Stigmatisierung und Angst oft nicht angezeigt. [77] Lesben werden regelmäßig von heterosexuellen Männern sexualisiert und zu sexuellen Beziehungen mit Männern gezwungen, die sich als Frau identifizieren.[78] Der Begriff „Lesbe" ist einer der häufigsten Suchbegriffe in der Pornografie, und die Pornografisierung lesbischer Frauen führt zu einer zunehmenden Objektivierung und sexuellen Übergriffen durch Männer.[79]

34. Die Vermischung von Geschlecht und Geschlechtsidentität hat zu einem erhöhten sozialen Druck auf Lesben geführt, Männer, die sich als Frau identifizieren, als Sexualpartner zu akzeptieren.[80] In Australien hat dies zu einer gerichtlichen Entscheidung geführt, wonach die Interessenvertretung Lesbian Action Group keine Treffen oder Veranstaltungen ausschließlich für lesbische Frauen organisieren darf, sondern solche Veranstaltungen auch für bisexuelle und Transfrauen öffnen müssen und nicht auf biologische Frauen beschränken dürfen. Dies steht in krassem Gegensatz zur Behandlung eines Hotels in Australien, dem es gestattet wurde, Heterosexuelle abzulehnen, mit der Begründung, dass dies die Verwirklichung der Gleichstellung von schwulen Männern erleichtern würde.

35. Junge Mädchen, die unter der Pubertät oder ihrer sich entwickelnden sexuellen Orientierung leiden, können in der Pubertät vorübergehend eine Geschlechtsdysphorie entwickeln.[81] Mindestens 70 Prozent der Frauen, die die weltweit größte Gender-Klinik (den Gender and Identity Development Service) im Vereinigten Königreich aufsuchten, fühlten sich sexuell zu anderen Frauen hingezogen. Von den Frauen, für die Daten zur sexuellen Orientierung vorlagen, waren mindestens 50 Prozent lesbisch und mindestens 20 Prozent bisexuell.[82] In einer Studie waren weibliche Detransitioner dreimal häufiger lesbisch als heterosexuell, wobei ein großer Teil von ihnen Schwierigkeiten hatte, ihre sexuelle Orientierung zu akzeptieren, was ein Grund für die Transition und die anschließende Detransition war.[83] In Folgestudien wurde festgestellt, dass die Geschlechtsidentitätsprobleme im Kindesalter in etwa 80 Prozent der Fälle mit der Pubertät zurückgingen,[84] was darauf hindeutet, dass für einen großen Teil der Mädchen und jungen Frauen, die unter Geschlechtsidentitätsproblemen leiden, die Auseinandersetzung mit und die Akzeptanz einer gleichgeschlechtlichen sexuellen Orientierung ein wichtiger Teil der sexuellen Entwicklung sein kann.

E. Verletzung der Glaubens- und Meinungsfreiheit

36. Viele Menschen, insbesondere Frauen, bemerken ein einschüchterndes Klima in Bezug auf Diskussionen über geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung, die darauf abzielen, die Bedeutung des Geschlechts zu berücksichtigen. [85]Frauen und ihre männlichen Verbündeten werden außerdem gezwungen, Männer, die sich als Frau identifizieren, mit ihren bevorzugten weiblichen Pronomen anzusprechen, auch in Situationen, in denen diese Missbrauch und Gewalt gegen Frauen begangen haben.[86] Frauen, die ihr Recht geltend machen, sich zu Fragen von Geschlecht und Gender zu äußern, werden online diffamiert, bedroht, unter anderem mittels Morddrohungen,[87] und Opfer von Verleumdungskampagnen. Ihre Ansicht, dass das Geschlecht im Mittelpunkt der Erfahrungen mit Diskriminierung und Gewalt steht, wird als „reduktiv", „biologisch deterministisch", „binär" und „gefährlicher Rückschritt" kritisiert.[88] Sie werden als „transphob", „Nazis" und „Völkermörder" gebrandmarkt, um Frauen davon abzuhalten, sich zu äußern, und sie zu

[76] Beitrag der LGB Alliance.
[77] Beitrag von Ros Olleson und Litauen.
[78] Angela C. Wild und Get The L Out, „Lesben am Ground Zero: Wie Transgenderismus den lesbischen Körper erobert" (2019).
[79] Expertenkonsultation.
[80] Beitrag der Courage Coalition.
[81] Beitrag der LGB Alliance.
[82] Ebenda und LGB Alliance, „Time to stop 'transing the gay away'", 27. Februar 2024.
[83] Lisa Littman, „Individuals treated for gender dysphoria with medical and/or surgical transition who subsequently detransitioned: a survey of 100 detransitioners", *Archives of Sexual Behavior*, Band 50 (2021), S. 3353–3369.
[84] Riittakerttu Kaltiala-Heino et al., „Gender dysphoria in adolescence: current perspectives", *Adolescent Health, Medicine and Therapeutics*, Band 9 (2018), S. 31–41.
[85] Beitrag von Women's Declaration International.
[86] Beitrag von Ros Olleson.
[87] Beitrag der LGB Alliance.
[88] Beitrag von Amnesty International und anderen.

beschämen, damit sie schweigen, und um zu Gewalt und Hass gegen sie anzustiften.[89] Besorgniserregend ist, dass einige internationale und regionale Organisationen den genderkritischen Feminismus mit einem anti-genderorientierten Konservatismus gleichsetzen.[90]

37. In mehreren Ländern sind Frauen, die sich für die politische Bedeutung des biologischen Geschlechts aussprechen, Gewalt ausgesetzt, oft in sehr öffentlicher und bedrohlicher Weise, einschließlich Zensur, rechtlicher Schikanen, Verlust des Arbeitsplatzes, Verlust von Einkommen, Entfernung aus sozialen Medien und Vortragsveranstaltungen sowie der Verweigerung der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und Artikeln. Einige Frauen wurden so stark ausgegrenzt, dass sie Selbstmordversuche unternommen haben.[91] Solche Handlungen beeinträchtigen die gleichberechtigte, sichere und würdevolle Teilhabe von Frauen und Mädchen an der Gesellschaft erheblich.

VI. Neue Formen geschlechtsspezifischer Gewalt

A. Selbstmord als Folge von Femizid

38. Femizid ist eine besondere Form männlicher Gewalt gegen Frauen, bei der Frauen und Mädchen vorwiegend von Männern allein aufgrund ihres weiblichen Geschlechts ermordet werden.[92] Die sorgfältige Verwendung präziser Sprache ist entscheidend für die Beschreibung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt.[93] Der Begriff „Femizid" unterstreicht den geschlechtsspezifischen Charakter männlicher Gewalt gegen Frauen. Weltweit bleibt Femizid ein globales Problem, wobei die Zahl der Femizide weiter steigt.[94] Schätzungsweise 85.000 Frauen und Mädchen wurden 2023 getötet, 60 Prozent (51.000) davon durch Intimpartner oder Familienangehörige, was einem Todesfall alle 10 Minuten entspricht.[95]

39. Aus mehreren Ländern vorliegende Erkenntnisse[96] zeigen, dass viele Frauen insbesondere psychischer Gewalt, einschließlich sog. Coercive Control (Zwangskontrolle), ausgesetzt sind, die überwiegend von ihren männlichen Intimpartnern ausgeht.[97] Es gibt zunehmend Hinweise darauf, dass männliche Gewalt gegen Frauen, beispielsweise im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, das Risiko eines Suizids erhöht[98] und dass weibliche Opfer männlicher Gewalt zum Mittel des Suizids greifen, um den Misshandlungen, denen sie ausgesetzt sind, ein Ende zu setzen.[99] Dieser Missbrauch kann so schwerwiegend sein, dass er als Folter anzusehen ist.[100] Erzwungener Suizid oder Suizidversuche als Folge häuslicher Gewalt[101], auch im Zusammenhang mit dem Sorgerecht für Kinder,[102] werden ebenfalls zu wenig beachtet.[103] Diese treten häufig nach anhaltenden und brutalen Serien von Misshandlungen nach einer Trennung auf.[104]

B. „Femi-Genozid"

40. Die Erfahrungen von Frauen und Mädchen, die bewusst und mit der Absicht ihrer vollständigen oder teilweisen Vernichtung zum Ziel von Angriffen werden, erhalten nicht die Aufmerksamkeit, die sie

[89] Stellungnahme der Sonderberichterstatterin vom 22. Mai 2023. Verfügbar unter https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/05/allow-women-and-girls-speak-sex-gender-and-gender-identity-without.

[90] Faika El-Nagashi und Anna Zobnina, „How Europe lost the plot on women's rights", *Compact* (2025).

[91] Beitrag von Matria, Brasilien.

[92] Beitrag des National Council of Women of Canada.

[93] Beitrag von Resistenza Femminista.

[94] Beitrag des Zentrums für weibliche Kriegsopfer – ROSA – und des Autonomen Frauenhauses Zagreb. Siehe auch https://www.femicidecensus.org/reports.

[95] UN-Women, „Fünf wichtige Fakten zum Thema Femizid", 25. November 2024.

[96] Beitrag von Marokko.

[97] Einige dieser männlichen Partner haben ebenfalls eine Geschlechtsumwandlung vorgenommen und identifizieren sich nun als Frau (Beitrag von Women's Declaration International).

[98] Beitrag der palästinensischen Autonomiebehörde.

[99] Beitrag von Centrs Marta/Marta Center, Lettland, und Sushmita Golchha.

[100] Beitrag von FiLiA.

[101] Siehe https://www.vkpp.org.uk/vkpp-work/domestic-homicide-project.

[102] Expertenkonsultation.

[103] Beitrag von Sadiq Bhanbhro.

[104] Beitrag von Hague Mothers.

verdienen. Ein Genozid ist das ultimative Verbrechen und die schwerwiegendste Verletzung der Menschenrechte, die es gibt, indem das Recht aller Menschen, einschließlich Frauen, auf Existenz von denen verletzt wird, die sie absichtlich ausrotten wollen. Ein geschlechtsspezifischer Ansatz ist jedoch notwendig, wenn die internationale Gemeinschaft will, dass die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes Antworten auf aktuelle Herausforderungen im Zusammenhang mit den Gruppen von Menschen gibt, die sie zu schützen unternimmt. Zwei aktuelle Beispiele stechen dabei besonders hervor: die vorsätzliche Vernichtung palästinensischer und afghanischer Frauen.

41. Der Völkermord Israels an den Palästinensern, insbesondere im Gazastreifen, ist im Vergleich zu anderen bewaffneten Konflikten des letzten Jahrzehnts durch eine extrem hohe Zahl ziviler Opfer gekennzeichnet. Die Vereinten Nationen schätzen, dass es bis Ende Mai 2025 etwa 54.000 palästinensische Todesopfer gab,[105] obwohl Forscher davon ausgehen, dass die tatsächliche Zahl bereits im Juli 2024 bei bis zu 186.000 gelegen haben könnte.[106] In einem aktuellen Bericht schätzt die Organisation der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen (UN-Women), dass seit Oktober 2023 28.000 Frauen und Mädchen getötet wurden.[107] Darüber hinaus wurden bis zum 22. Mai 2025 schätzungsweise mehr als 16.500 Kinder getötet,[108] von denen die Hälfte Mädchen waren. Am 27. Mai 2025 schätzte das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dass seit Oktober 2023 50.000 Kinder, darunter auch Mädchen, in Gaza getötet oder verletzt wurden.[109] Insgesamt machen Frauen und Kinder etwa 70 Prozent der Getöteten aus.[110] Die Angriffe Israels auf Zivilisten, darunter auch Frauen, bei denen nicht zwischen Zivilisten und Kombattanten unterschieden wird, gehen oft mit Aufrufen einher, niemanden zu verschonen, da alle Bewohner Gazas mitschuldig seien. Die Reden israelischer Persönlichkeiten, die zu Gewalt gegen Palästinenser aufrufen, entmenschlichen oft Palästinenser, insbesondere Frauen und Kinder.[111] Die groß angelegte, vorsätzliche und systematische Tötung palästinensischer Frauen, weil sie sowohl Palästinenserinnen als auch Frauen sind, dient dem Völkermord an den Palästinensern.

42. Die Behandlung afghanischer Frauen und Mädchen durch die Taliban seit ihrer Rückkehr an die Macht im Jahr 2021 gilt aufgrund der systematischen, weit verbreiteten und drakonischen Aushöhlung ihrer Grundrechte weithin als eine der repressivsten weltweit. Mit mehr als 70 Dekreten haben die Taliban Mädchen den Zugang zu Sekundar- und Hochschulbildung verwehrt, Frauen von den meisten Berufen ausgeschlossen, ihre Bewegungsfreiheit durch die Verpflichtung, einen männlichen Vormund zu haben, eingeschränkt und ihnen den Zugang zu öffentlichen Räumen untersagt. Diese Maßnahmen haben in Verbindung mit dem im Dezember 2024 erlassenen Verbot für Frauen, Medizin, Krankenpflege und Hebammenkunde zu studieren, den Zugang von Frauen zu Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich denen für Schwangere, stark eingeschränkt. Frauen wurden praktisch unter Hausarrest gestellt, was zu einer Krise der psychischen Gesundheit mit hohen Depressions- und Suizidraten geführt hat.[112] Anstatt zu versuchen, einen neuen Rechtsbegriff wie „Geschlechterapartheid“ zu prägen, fordert die Sonderberichterstatterin anzuerkennen, dass die derzeitige Behandlung von Frauen durch die Taliban gemäß Artikel 2 (b)–(d) der Völkermordkonvention einen Völkermord an Frauen darstellt. Frauen im heutigen Afghanistan könnten als „nationale Gruppe“ im Sinne von Artikel 2 der Konvention gelten, da der Begriff in den Vorarbeiten zur Konvention flexibel und undefiniert ist. Die Verfasser der Konvention haben den Begriff „nationale Gruppe“ bewusst nicht genau definiert, sodass er Kollektive mit gemeinsamen kulturellen, historischen oder sozialen Identitäten umfasst, die nicht streng an die rechtliche Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit gebunden sind. Afghanische Frauen bilden eine eigenständige Gruppe innerhalb der Nation, die durch ihr weibliches Geschlecht und ihre gemeinsamen Erfahrungen von Unterdrückung und Gewalt aufgrund ihres Geschlechts vereint ist. Afghanische Frauen können sich der Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, nicht entziehen, weshalb ihr weibliches Geschlecht für ihre Erfahrungen von zentraler Bedeutung ist. In den Vorarbeiten betonten die Verfasser die Notwendigkeit des Schutzes von stabilen, nicht freiwillig gebildeten Gruppen, die

[105] Siehe https://www.ochaopt.org/content/reported-impact-snapshot-gaza-strip-28-may-2025.

[106] Rasha Khatib, Martin McKee und Salim Yusuf, „Counting the dead in Gaza; difficult but essential”, *The Lancet*, Band 404, Nr. 10449, S. 237.

[107] Siehe https://www.un.org/unispal/document/un-women-press-release-19may25.

[108] Siehe https://www.ochaopt.org/content/humanitarian-situation-update-292-gaza-strip.

[109] Siehe https://www.unicef.org/press-releases/unimaginable-horrors-more-50000-children-reportedly-killed-or-injured-gaza-strip.

[110] Siehe https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/11/there-must-be-due-reckoning-horrific-violations-possible-atrocity-crimes.

[111] Siehe https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/12/gaza-strip-states-are-obliged-prevent-crimes-against-humanity-and-genocide.

[112] Siehe https://news.un.org/en/story/2024/08/1153151.

aufgrund ihrer kollektiven Identität ins Visier genommen werden; und afghanische Frauen, die die Hälfte der Bevölkerung ausmachen, stellen einen festen und untrennbarer Teil des afghanischen Volkes dar, werden jedoch gezielt vernichtet.[113]

43. Auch wenn die Verbrechen, die gegen palästinensische und afghanische Frauen und andere Frauen in Zukunft begangen werden, ebenfalls als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten, spiegelt ihre Ausklammerung aus dem Geltungsbereich der Völkermordkonvention nicht die Schwere der Straftat wider, einschließlich der *mens rea*, die betroffenen Frauen physisch und psychisch zu zerstören.

C. Geschlechtsselektive Praktiken

44. Pränatale geschlechtsselektive Praktiken, einschließlich geschlechtsselektiver Abtreibungen, stellen eine wichtige Form geschlechtsspezifischer Gewalt dar. Geschlechtsselektive Praktiken umfassen „alle Praktiken, die die direkte oder indirekte Eliminierung von Mädchen aufgrund ihrer Weiblichkeit umfassen“.[114] Geschlechtsselektive Praktiken sind in einer Kultur der Bevorzugung von Söhnen und der Ablehnung von Töchtern verwurzelt, die mit anhaltenden sozioökonomischen Bedingungen zusammenhängt, die dazu führen, dass Männer und Jungen als wirtschaftlich und sozial wertvoller angesehen werden als Frauen.[115] Infolgedessen „stellen geschlechtsselektive Praktiken eine der direktesten und offensichtlichsten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung dar, die bereits in den frühesten Lebensphasen beginnt“.[116] Nach Schätzungen der Vereinten Nationen fehlten 2020 als direkte Folge geschlechtsselektiver Praktiken weltweit 142,6 Millionen Frauen, insbesondere in Asien.[117] Geschlechtsselektion findet auch mittels Leihmutterschaft statt, auch wenn keine Daten über das Ausmaß dieser Praxis vorliegen.[118]

45. Indien hat eines der weltweit unausgewogensten Geschlechterverhältnisse bei Geburten, wobei von 2000 bis 2019 mindestens 9 Millionen weibliche Geburten „fehlten”. Diese Praktiken können sich auch in der Zeit nach der Geburt fortsetzen, wobei sich die jahrhundertelange Bevorzugung von Söhnen in Indien in der Tötung weiblicher Säuglinge und einer überhöhten Sterblichkeit unter jungen Mädchen aufgrund endemischer Vernachlässigung äußert. Trotz des gesetzlichen Verbots geschlechtsselektiver Praktiken hat dessen mangelnde Durchsetzung dazu geführt, dass diese Praktiken weiterhin eine der am weitesten verbreiteten Formen der Gewalt gegen Frauen im Land sind.[119]

46. Die Geschlechtsselektion kann auch zu weiterer Gewalt gegen Mütter führen, die mit Gewaltandrohung und sozialer Stigmatisierung konfrontiert sind, weil sie keine männlichen Kinder „produzieren“, und oft zu Abtreibung und Kindermord gezwungen werden.[120] Dies kann zu erheblichen physischen und psychischen Schäden bei Frauen führen, deren wirksame Überwindung eine Veränderung der kulturellen Einstellungen erfordert.

D. Reproduktive Gewalt als Instrument des Völkermords

47. Im Laufe der Geschichte haben Frauen Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts, einschließlich ihrer reproduktiven Funktion und ihrer Fähigkeit, Kinder zu gebären, erfahren, oft in Verbindung mit anderen verbotenen Gründen. Zu den schädlichen, missbräuchlichen, zwanghaften und erniedrigenden Handlungen, die international bereits als Teil reproduktiver Gewalt anerkannt sind, gehören Zwangsschwangerschaft, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation und Zwangsverhütung. Es gibt jedoch auch neuere Formen reproduktiver Gewalt, die noch nicht aus menschenrechtlicher Perspektive analysiert wurden.

48. Reproduktive Gewalt kann zu einem Instrument des Völkermords werden, wenn sie systematisch eingesetzt wird, um Geburten innerhalb einer bestimmten Gruppe zu verhindern oder die demografische Zusammensetzung der Gruppe gewaltsam zu verändern.

---

[113] Filip Strandberg Hassellind, „Groups defined by gender and the Genocide Convention“, *Genocide Studies and Prevention: An International Journal*, Band 14, Nr. 1 (2020), S. 60–75.

[114] Beitrag der Alliance Defending Freedom.

[115] Kien Le und My Nguyen, „Son preference and health disparities in developing countries, *SSM Population Health*, Band 17 (2022).

[116] Beitrag der Alliance Defending Freedom.

[117] Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, *State of the World Population 2020: Against My Will – Defying the Practices that Harm Women and Undermine Equality* (New York, 2020), S. 49.

[118] Beitrag der Casablanca Declaration.

[119] Beitrag von Life for All.

[120] Beitrag der Alliance Defending Freedom.

Wenn diese Praktiken mit der Absicht durchgeführt werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten, erfüllen sie nach internationalem Recht die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Völkermordes. Der Einsatz reproduktiver Gewalt als Mittel des Völkermords ist besonders auffällig in Palästina, in Myanmar und im Sudan.

49. In Gaza werden seit Oktober 2023 Krankenhäuser, darunter Einrichtungen, die spezifische Gesundheitsdienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit anbieten, wie beispielsweise die einzige Fertilitätsklinik, systematisch angegriffen und zerstört, wobei weibliche Patienten getötet werden. Bei der Evakuierung von Krankenhäusern, die von Israel angegriffen worden waren, wurden Neugeborene gewaltsam zurückgelassen, von denen mindestens 13 starben. Weiterhin brachten schätzungsweise 50.000 schwangere Frauen ihre Kinder unter gefährlichen, unmenschlichen Bedingungen zur Welt. Der Mangel an Menstruationsmaterial für 570.000 Frauen trug zu den unwürdigen, unmenschlichen Bedingungen bei. Tausende schwangere und stillende Frauen und ihre Neugeborenen litten unter schwerer Unterernährung und Dehydrierung, was sich auf ihre Fähigkeit zur Milchbildung auswirkte.[121] Bis Mitte Mai 2025 wurden 57 Kinder von Israel gewaltsam zu Tode gehungert.[122] Die langfristigen Folgen des Traumas für die Fruchtbarkeit der Frauen und ihrer Neugeborenen sind dokumentiert, darunter ein Anstieg der Fehlgeburtenrate um 300 Prozent. Darüber hinaus waren palästinensische Frauen und Mädchen systematisch sexueller Belästigung und Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, ausgesetzt.[123]

50. Der Internationale Gerichtshof hat in seinem im Januar 2024 erlassenen Beschluss über vorläufige Maßnahmen anerkannt, dass es Anzeichen für einen Verstoß gegen Artikel 2 der Völkermordkonvention gibt. Der Sonderberichterstatter und die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission für das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ostjerusalem, und Israel sind zu dem Schluss gekommen, dass reproduktive Gewaltakte einen Völkermord im Sinne von Artikel 6 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und Artikel 2 der Völkermordkonvention darstellen, insbesondere durch „die Auferlegung von Maßnahmen, die darauf abzielen, Geburten innerhalb der Gruppe zu verhindern“, mit der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Neben dem systematischen und weit verbreiteten Charakter der Handlungen lässt sich die Absicht, Völkermord zu begehen, auch aus den wiederholten Erklärungen israelischer Politiker und der israelischen Gesellschaft ableiten, in denen palästinensische Frauen, schwangere Frauen und Babys als Feinde bezeichnet werden.[124]

51. In Myanmar haben die Militärbehörden Gesetze verabschiedet, die ausdrückliche Beschränkungen für Geburten und Eheschließungen der Rohingya vorsehen, wie beispielsweise eine Begrenzung auf zwei Kinder, einen Geburtenabstand von 36 Monaten und die Verpflichtung, vor der Eheschließung eine Genehmigung einzuholen, was nur schwer zu erfüllen ist. Darüber hinaus gibt es Hinweise auf gezielte Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen und -dienste, die Rohingya-Frauen im Bereich der reproduktiven Gesundheit versorgen, wodurch diese noch stärker daran gehindert werden, Kinder zu bekommen und großzuziehen. Diese Maßnahmen schufen den Nährboden für die Gräueltaten, die 2016 und 2017 gegen die Rohingya verübt wurden, darunter auch Diskurse, die zu Gewalt und Hass gegen Rohingya-Frauen aufstacheln sollten, indem ihre Fruchtbarkeit als ernsthafte Bedrohung für die Bamar-Mehrheit dargestellt wurde.[125] In ähnlicher Weise warf Gambia Myanmar in seiner Klage vor dem Internationalen Gerichtshof vor, gegen mehrere Artikel, darunter Artikel 2 (d), der Völkermordkonvention, verstoßen zu haben. In ihrer gemeinsamen Erklärung zur Intervention in dem Fall zwischen Gambia und Myanmar vor dem Internationalen Gerichtshof argumentierten mehrere Länder, dass die sexuelle Gewalt gegen die Rohingya, einschließlich ungewollter und erzwungener Schwangerschaften, und die Stigmatisierung, die sie unter den Opfern hervorruft, „als Beweis für die Absicht des Täters dienen kann, eine geschützte Gruppe sowohl physisch als auch biologisch zu vernichten“.[126] Der mangelnde Zugang der Rohingya-Flüchtlinge zu angemessenen Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit in Myanmar oder

[121] Siehe https://www.un.org/unispal/document/unfpa-as-famine-looms-in-gaza-pregnant-women-and-newborns-face-life-threatening-health-risks.

[122] Siehe https://www.who.int/news/item/12-05-2025-people-in-gaza-starving--sick-and-dying-as-aid-blockade-continues.

[123] Siehe das Konferenzraumdokument der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission zu den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalem, und Israel über den systematischen Einsatz sexueller, reproduktiver und anderer geschlechtsspezifischer Gewalt durch die israelischen Sicherheitskräfte seit dem 7. Oktober 2023, verfügbar auf der Webseite der Kommission unter https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/co-israel/index.

[124] Ebd.

[125] Siehe https://opiniojuris.org/2024/06/07/symposium-on-reproductive-violence-in-international-law-reproductive-violence-against-the-rohingya-a-perspective-on-myanmar.

[126] Siehe https://www.icj-cij.org/index.php/node/203299.

Bangladesch äußert sich besorgt darüber, dass Opfer von Gewalt den langfristigen Auswirkungen sexueller Gewalt ausgesetzt sind, darunter psychische Traumata, HIV-Infektionen und unsichere Abtreibungen.[127]

52. Seit dem Ausbruch des Bürgerkriegs im Sudan im April 2023 wenden die Rapid Support Forces systematisch reproduktive Gewalt als Mittel des Völkermords gegen Frauen und Mädchen an, wobei sie insbesondere nicht-arabische ethnische Gruppen ins Visier nehmen. Zu dieser Gewalt gehören weit verbreitete Vergewaltigungen, Gruppenvergewaltigungen, sexuelle Sklaverei und vorsätzliche Genitalverstümmelungen, die darauf abzielen, Gemeinschaften zu demütigen, zu vertreiben und ethnisch zu säubern. Berichte dokumentieren Vergewaltigungen von Mädchen im Alter von nur 9 Jahren, oft vor den Augen ihrer Familienangehörigen, um das Trauma und die soziale Stigmatisierung zu maximieren. Solche Handlungen zielen darauf ab, Geburten innerhalb der Zielgruppen zu verhindern, indem sie schwere körperliche und psychische Schäden verursachen, wobei einige Opfer an ihren Verletzungen sterben oder unfruchtbar werden. Insbesondere scheint die Strategie der Rapid Support Forces darin zu bestehen, Überlebende zu schwängern, um die ethnischen Blutlinien zu verändern, um nicht-arabische Identitäten „auszulöschen", wie aus Berichten über Zwangsschwangerschaften hervorgeht. Mit schätzungsweise Tausenden von Vergewaltigungsfällen[128] – die aufgrund der Stigmatisierung und des mangelnden Zugangs zu medizinischer Versorgung wahrscheinlich nicht vollständig gemeldet werden – stellen solche Gräueltaten in Verbindung mit Angriffen auf reproduktive Gesundheitsdienste Kriegsverbrechen und potenzielle Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar, die eindeutig eine genozidale Absicht im Sinne der Völkermordkonvention dokumentieren.[129] Darüber hinaus gibt es glaubwürdige Berichte über sexuelle Sklaverei, Zwangsheirat und Menschenhandel unter Bedingungen extremer Gewalt, die einer Folter gleichkommt.[130]

E. Gewalt durch digitale Technologien

53. Technologiegestützte Gewalt gegen Frauen ist ein zunehmendes Problem[131] das oft unerkannt und unangezeigt bleibt.[132] In einer Studie von 2021 über Online-Gewalt gegen Frauen in 45 Ländern weltweit wurde festgestellt, dass 85 Prozent der befragten Frauen Online-Gewalt erlebt hatten,[133] darunter Belästigung, die Weitergabe intimer und sexueller Inhalte über soziale Medien, Sextortion, Cybermobbing[134] und die Ausbeutung von Frauen in Pornografie.[135] Einem Bericht zufolge zeigten 97 Prozent der in Anzeigen aufgeführten Bilder von sexuellem Kindesmissbrauch Mädchen.[136] Neue Tools, wie generative künstliche Intelligenz zur Erstellung manipulierter Videos, Bilder oder Audiodateien, werden für böswillige Zwecke eingesetzt und erstellen sexuelle oder pornografische Inhalte, die auf Erpressung oder Nötigung abzielen.[137] Im Vereinigten Königreich wurden beispielsweise Mädchen von Jungen im Teenageralter erpresst und genötigt, vor der Kamera sexuelle Handlungen und Selbstverletzungen vorzunehmen.[138] Das Trauma hat einige Mädchen in den Suizid getrieben. [139]

54. Eine neue Form der sexuellen Ausbeutung von Frauen sind manipulierte Bilder von sexuellem Missbrauch, die mit künstlicher Intelligenz erzeugt[140] und gemeinhin als „Deepfakes" bezeichnet werden. In einem Bericht von 2023 wurde festgestellt, dass 99 Prozent dieser Handlungen gegen Frauen gerichtet waren.[141]

---

[127] Siehe das Konferenzraumdokument der unabhängigen internationalen Untersuchungsmission zu Myanmar über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Myanmar und die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der ethnischen Konflikte, verfügbar auf der Webseite der Mission unter https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/myanmar-ffm/sexualviolence.

[128] Nach Angaben des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen sind mehr als 12,1 Millionen Menschen von sexueller Gewalt bedroht (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, „Sudan's child rape and sexual violence crisis").

[129] Siehe https://www.amnesty.org/en/latest/news/2025/04/sudan-rapid-support-forces-horrific-and-widespread-use-of-sexual-violence-leaves-lives-in-tatters.

[130] Siehe https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/11/sudan-un-experts-condemn-campaign-violence-against-civilians-amid-rising.

[131] Beitrag von Singapur.

[132] Beitrag von Montenegro.

[133] The Economist Intelligence Unit, „Measuring the prevalence of online violence against women", 1. März 2021.

[134] Beitrag von Chile.

[135] Beitrag des Jerusalem Institute of Justice.

[136] Siehe https://www.iwf.org.uk/annual-report-2023/trends-and-data/analysis-by-sex.

[137] Beirag der Coordinadora de Organizaciones de Mujeres para la Participación y la Igualdad.

[138] Ben Ellery, „‚Sadistic' gangs blackmailing girls online, NCA warns", *The Times*, 25. März 2025.

[139] Beitrag der Evangelical Fellowship of Canada und der World Evangelical Alliance.

[140] Beitrag von Collective Shout.

[141] Beitrag des National Center on Sexual Exploitation.

Die Täter, die solche Verbrechen begehen, erstellen sogar Anleitungen für andere darüber, wie solche „Entkleidungs"-Anwendungen erstellt und verwendet werden können.[142] Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Zunahme scheinbar einvernehmlicher sexueller Gewalt und Online-Pornografie, die „gewalttätiger und erniedrigender" geworden ist[143] und die die Sonderberichterstatterin in ihrem Bericht über Prostitution untersucht hat.[144]

55. Junge Frauen sind einem erhöhten Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt, darunter Belästigung, Stalking[145] und Rachepornos[146] durch den Einsatz neuer digitaler Technologien wie Smart-Home-Geräte und Smartphone-Apps[147], die den Zugriff auf den Aufenthaltsort, die Adresse und die Gewohnheiten von Frauen erleichtern und häusliche Gewalt mittels sog. Coercive Control (Zwangskontrolle) begünstigen.[148] Der Einsatz neuer Technologien birgt ein besonderes Risiko für den Handel mit Kindern zu sexuellen Zwecken und die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet.[149] Neue digitale Technologien stellen die Justiz vor erhebliche Herausforderungen, da sie den Zugang zu den Opfern erleichtern und es schwierig machen, die Täter zu identifizieren, die sich oft in anderen Rechtsordnungen befinden.[150]

56. Leider geben Bestimmungen in der kürzlich verabschiedeten Konvention der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität, die es den Vertragsstaaten erlauben, die Herstellung, Übertragung oder den Besitz von Material über sexuellen Kindesmissbrauch, an dem Erwachsene beteiligt sind, sowie von Material, das durch künstliche Intelligenz erzeugt wurde oder keine realen Kinder zeigt, nach ihrem innerstaatlichen Recht von der Einstufung als Straftat auszunehmen, Anlass zu großer Sorge, da sie zur Normalisierung und Aufrechterhaltung der Ausbeutung und des Missbrauchs von Frauen und Mädchen beitragen.

VII. Anwendbare internationale und regionale Menschenrechtsstandards und -praktiken

57. Internationale Menschenrechtsrahmenwerke, darunter das Übereinkommen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, verbieten eindeutig Diskriminierung aufgrund des biologischen Geschlechts und gewährleisten Frauen und Mädchen gleiche Rechte auf Leben, Gesundheit, Bildung und Freiheit von Gewalt. Diese Verträge, die durch regionale Abkommen wie das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, das Protokoll zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika und das Interamerikanische Übereinkommen zur Verhütung, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen ergänzt werden, erkennen ein Kontinuum von Gewalt an, das körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Schäden umfasst und in einer systemischen geschlechtsspezifischen Diskriminierung begründet ist. Artikel 1 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau definiert eine solche Diskriminierung als jede Unterscheidung oder Einschränkung aufgrund des Geschlechts, die die Rechte der Frau beeinträchtigt, während die Artikel 17, 19, 25 und 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte die Privatsphäre, die Meinungsäußerung, die politische Teilhabe und die Gleichheit vor dem Gesetz schützen und die Staaten verpflichten, geschlechtsspezifische Belästigung und Gewalt zu verhindern. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes schreibt die Nichtdiskriminierung von Mädchen aufgrund ihres Geschlechts vor und betont ihren Schutz vor schädlichen Praktiken, zu denen auch die Genitalverstümmelung von Frauen und die sexuelle Ausbeutung gehören. Darüber hinaus hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 15 (2013) und Nr. 20 (2016) die Notwendigkeit unterstrichen, Geschlechterstereotype zu beseitigen und gleiche Chancen für Mädchen und Jungen zu gewährleisten.

[142] Internet Watch Foundation, „Was hat sich in der KI-CSAM-Landschaft verändert?" (2024).
[143] Beitrag des Vancouver Collective against Sexual Exploitation.
[144] A/HRC/56/48.
[145] Beitrag der European Women's Lobby
[146] Beitrag Rumäniens.
[147] Beitrag von Kanada.
[148] Beitrag von Spanien.
[149] Beitrag der Stiftung ECPAT International (End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking in Children for Sexual Purposes).
[150] Beitrag von El Salvador.

58. Die Staaten sind verpflichtet, geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung durch umfassende rechtliche, soziale und kulturelle Maßnahmen zu beseitigen, wie dies in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 (2017) des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und in der Aufforderung der Pekinger Erklärung zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in allen Politikbereichen dargelegt ist. Dazu gehören die Verabschiedung und Durchsetzung von Gesetzen, die Gewalt wie Zwangsheirat und häusliche Gewalt unter Strafe stellen, die Änderung kultureller Muster zur Beseitigung von Vorurteilen und die Bereitstellung geschlechtersensibler Gerichtsverfahren und Opferhilfsdienste wie Schutzunterkünfte und Beratung. In der Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verurteilt die Generalversammlung Gewalt gegen Frauen und betont in ihrer Resolution 68/181, dass Menschenrechtsverteidiger(innen) geschützt und sowohl öffentliche als auch private Akteure zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Ein Rahmenwerk für die Sorgfaltspflicht schreibt präventive, schützende und Abhilfemaßnahmen vor, die durch Datenerhebung und Ressourcenzuweisung unterstützt werden, um systemische Ungleichheiten abzubauen und Frauen und Mädchen während ihres gesamten Lebens zu schützen, wobei sowohl direkte als auch indirekte Diskriminierungen im Sinne des Völkerrechts bekämpft werden. Eine detailliertere Übersicht über das relevante internationale Rahmenwerk ist im Anhang zu diesem Bericht enthalten.

VIII. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

59. **Das Völkerrecht erkennt an, dass Frauen zwar nicht aufgrund ihres Geschlechts zu einem Leben in Unterordnung vorbestimmt sein sollten, dass jedoch die Anerkennung der Realität des biologischen Geschlechts von entscheidender Bedeutung ist, um die spezifischen Formen der Unterdrückung von Frauen und Mädchen zu bekämpfen. Politische Maßnahmen, die darauf abzielen, Frauen als eine Gruppe, die aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert wird, auszulöschen und frauenspezifische Sprache zu beseitigen, stellen daher nicht nur eine rechtswidrige Diskriminierung, sondern auch Gewalt gegen Frauen und Mädchen dar.**

60. **Darüber hinaus hat die Nichtbeachtung der Bedeutung des biologischen Geschlechts und geschlechtsspezifischer Daten auch die Fähigkeit der Staaten beeinträchtigt, männliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erkennen, zu bewerten und zu beseitigen.**

61. **Die Sonderberichterstatterin richtet die nachstehenden Empfehlungen an alle relevanten Akteure, insbesondere an Staaten, Dienstleister, internationale und regionale Organisationen sowie gegebenenfalls an Organisationen der Zivilgesellschaft und Medien.**

62. **Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Geschlechts als Determinante für Gewalt gegen Frauen empfiehlt die Sonderberichterstatterin allen Akteuren:**

(a) **Es muss sichergestellt werden, dass die Begriffe „Frauen“ und „Mädchen“ nur zur Beschreibung biologischer Frauen verwendet werden und dass diese Bedeutung gesetzlich anerkannt ist. In politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften, die Frauen betreffen, einschließlich solcher, die sich auf ihre sexuelle Orientierung, ihre Fortpflanzungsfähigkeit und ihre Mutterschaft beziehen, sollten frauenspezifische Begriffe verwendet werden. Eine einheitliche Definition der Begriffe „Männer“, „Frauen“, „Jungen“ und „Mädchen“ ist wichtig, damit Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen aufgrund ihres Geschlechts wirksam erkannt und verhindert werden können. Der Verzicht auf frauenspezifische Begriffe unter dem Vorwand der Inklusion ist nach internationalem Recht nicht gerechtfertigt.**

(b) **Es muss sichergestellt werden, dass die besonderen Erfahrungen und Bedürfnisse bestimmter Gruppen von Frauen, die aufgrund ihres Geschlechts besonders anfällig für Diskriminierung und Gewalt sind, nicht unsichtbar werden, weil das Geschlecht nicht als entscheidender Faktor für ihre Gewalterfahrungen berücksichtigt wird. Dazu gehören beispielsweise Frauen, die Opfer von Gewalt oder durch Gewalt, wie sexuelle und reproduktive Ausbeutung, gefährdet sind, Frauen, die sich zum gleichen Geschlecht hingezogen fühlen, und Frauen, die unter körperlicher Dysphorie in Bezug auf ihr Geschlecht leiden oder sich nicht als weiblich identifizieren.**

(c) **Die Rechte von Kindern, einschließlich Mädchen, auf Freiheit von jeglicher Form körperlicher und seelischer Gewalt und auf die Wahrung des erreichbaren Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, unter anderem durch das Verbot der rechtlichen und sozialen Geschlechtsumwandlung von Kindern, die behaupten, unter Geschlechtsdysphorie zu leiden, sowie ihrer Unterwerfung unter experimentelle, irreversible medizinische Eingriffe im Zusammenhang mit einer Geschlechtsumwandlung, wobei gleichzeitig umfassende, evidenzbasierte Untersuchungen sicherzustellen sind, um vor einem Eingriff die der Dysphorie zugrunde liegenden neurologischen, psychologischen oder sonstigen Erkrankungen zu behandeln. Darüber hinaus müssen die Staaten esrechtliche und politische Rahmenbedingungen schaffen, die wirksame Rechtsbehelfe,**

Rechenschaftspflichten und tatkräftige Unterstützungsdienste für alle Personen, die durch derartige Eingriffe geschädigt wurden, einschließlich derjenigen, die eine Detransition anstreben, und den Zugang zu individueller Betreuung und Unterstützungsdiensten, Rehabilitation und alternativen Gesundheits- und Pflegeanbietern unabhängig von der vorherigen Behandlung gewährleisten.

(d) **In Bezug auf alle politischen Maßnahmen und Praktiken muss das Geschlecht systematisch als ein Faktor berücksichtiget werden, der für das Verständnis der Erfahrungen von Frauen mit Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, Femizid und häuslicher Gewalt, sowie für die Konzeption von Präventions- und Reaktionsmaßnahmen relevant ist.**

(e) **Das Recht von Frauen auf fraueneigene Räume ist in allen Situationen zu schützen, in denen solche Räume notwendig und verhältnismäßig sind, um das legitime Ziel der Gewährleistung der Sicherheit und Würde und des Schutzes von Frauen zu erreichen.**

(f) **Es muss sichergestellt werden, dass Frauen, ihre Verbündeten und Organisationen, die ihre Interessen vertreten, sich frei zusammenschließen und über den Faktor Geschlecht und andere Themen sprechen können, die für ihre Erfahrungen als Frauen von zentraler Bedeutung sind, ohne Repressalien oder Einschränkungen ihrer Meinungsfreiheit zu erleiden.**

63. **In Bezug auf sexistische Stereotypen empfiehlt die Sonderberichterstatterin Folgendes:**

(a) **Staatliche und nichtstaatliche Akteure sollten sexistische Stereotypen, einschließlich ihrer neuen und sich abzeichnenden Formen, die die vollständige Förderung von Frauen in allen Lebensbereichen behindern, unter Berücksichtigung der in diesem Bericht aufgezeigten historischen und neuen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt korrekt identifizieren. Dazu gehören die durch Pornografie, plastische Chirurgie und die Kosmetik- und Modeindustrie geförderten Stereotypen sowie diejenigen, die durch bestimmte Aspekte der Geschlechtsidentität verstärkt werden.**

(b) **Politische Maßnahmen und Strategien, einschließlich solcher in Bezug auf die Medien, die auf die Beseitigung sozialer Stereotypen in einem bestimmten Bereich abzielen, sollten nicht unbeabsichtigt dazu beitragen, Stereotypen über Frauen, Männer, Mädchen und Jungen in anderen Bereichen zu verstärken.**

(c) **Die Staaten sollten nationale Kampagnen zur Bekämpfung sexistischer Stereotypen finanzieren und leiten, die die Gleichwertigkeit von Frauen fördern und klarstellen, dass geschlechtsspezifische Unterschiede keine Stereotypen, sondern materielle Realitäten sind, die weder zur Rechtfertigung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts noch zur Benachteiligung von Frauen herangezogen werden sollten. Derartige Kampagnen sollten auch hervorheben, dass der Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und Maßnahmen zur Förderung von Frauen, die auf die Beseitigung historischer Ungleichheiten abzielen, sowie differenzierte dauerhafte Maßnahmen zum Schutz der biologisch bedingten Unterschiede und Bedürfnisse von Frauen keine Diskriminierung anderer Gruppen darstellen und durch internationale Menschenrechtsnormen gerechtfertigt sind.**

(d) **Die Staaten sollten, auch in Schulen, öffentliche Aufklärungskampagnen durchführen, die sich an Jungen und Männer richten, um Stereotypen von Männlichkeit und die Kultur der Frauenfeindlichkeit, die zu Belästigung, Folter, grausamer Behandlung und Femizid an Frauen und Mädchen führen, in Frage zu stellen und zu ändern. Solche Kampagnen sollten alternative Verhaltensmodelle für Jungen und Männer vermitteln, die auf Respekt, Verantwortung, Gegenseitigkeit und gewaltfreiem Verhalten beruhen. Kampagnen zu Stereotypen, die sich an Männer richten, sollten ein besonderes Augenmerk auf die Förderung der Akzeptanz (durch andere und sich selbst) der vielfältigen menschlichen Eigenschaften legen, die allen Menschen innewohnen, einschließlich derjenigen, die stereotypisch Frauen zugeschrieben werden, wie z. B. fürsorgliches, pflegendes und nicht aggressives Verhalten. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass derartige Kampagnen die Akzeptanz von Männern fördern, die möglicherweise Unbehagen oder Dysphorie in Bezug auf ihr Geschlecht, ihren Körper oder ihre sexuelle Orientierung empfinden.**

(e) **Die Grundsätze der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen und der Stärkung von Frauen und Mädchen sollten in die Pflichtlehrpläne der Schulen aufgenommen werden, um kritisches Denken im Hinblick auf kulturelle Praktiken und soziale Strukturen zu fördern, die zur Normalisierung stereotyper Rollen von Frauen und Männern, zur Unterordnung von Frauen und zur Verharmlosung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen führen.**

(f) **Die Staaten sollten Gesetze zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt durchsetzen, auch in den Medien und bei Praktiken, die stereotype Rollenbilder von Frauen und Männern perpetuieren. Begleitet werden sollte dies von der Einrichtung staatlicher Aufsichtsbehörden, die die Einhaltung der Vorschriften überwachen, Verstöße ahnden und**

Inhalte regulieren, die sexistische Normen verstärken, einschließlich ihrer neuen und sich abzeichnenden Formen.

(g) **Die Staaten sollten Unterstützungsdienste für Mädchen, die Gewalt ausgesetzt sind, finanzieren, mit speziellen Programmen für besonders gefährdete Gruppen, darunter Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen, Menschen mit Lernbehinderungen und Opfer sexueller Gewalt und sexuellen Kindesmissbrauchs, um dem erhöhten Risiko von körperlicher Dysphorie und körperlicher Dissoziation zu begegnen. Die Staaten sollten Mittel bereitstellen, um Risikogruppen Vorrang einzuräumen, und die Ergebnisse durch unabhängige staatliche Stellen überwachen. Dies gewährleistet einen gezielten Schutz und datengestützte Maßnahmen zur Bekämpfung von Stereotypisierung und Gewalt.**

64. **In Bezug auf geschlechtsspezifische Daten empfiehlt die Sonderberichterstatterin den Staaten und anderen relevanten Akteuren, die Definition des Merkmals Geschlecht gemäß seiner üblichen Bedeutung, nämlich dem biologischen Geschlecht, zu präzisieren und zu bekräftigen. Gesetze und Richtlinien, die die Definition des Geschlechts um das „zertifizierte“ oder „rechtliche“ Geschlecht erweitern oder das Geschlecht mit der Geschlechtsidentität vermischen oder einen Begriff durch den anderen ersetzen, sollten aufgehoben werden, da sie Verwirrung stiften und die Ziele des Grundprinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Wirksamkeit seiner Umsetzung untergraben. Wenn Staaten Daten zur Geschlechtsidentität erfassen, sollten diese Daten als vom Geschlecht getrennte Variable erfasst werden.**

65. **Im Hinblick auf den Schutz von Frauen in bewaffneten Konflikten empfiehlt die Sonderberichterstatterin Folgendes:**

(a) **Verbrechen im Zusammenhang mit reproduktiver Gewalt und „Femi-Genozid“ sollten dokumentiert werden, um die Anerkennung derartiger Verbrechen, die Übernahme von Verantwortung, die Gerechtigkeit und die Wiedergutmachung für die Opfer zu verbessern. Die Anerkennung solcher Verbrechen durch Gerichte ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um Verantwortlichkeit, Gerechtigkeit und Nichtwiederholung zu gewährleisten.**

(b) **Die Staaten müssen der Aushöhlung der Achtung der Gesetze des bewaffneten Konflikts und des Schutzes, den diesen Frauen und Mädchen bieten, entgegenwirken. Die Staaten müssen davon Abstand nehmen, wissentlich Waffen an Akteure zu exportieren, die abscheuliche Verbrechen gegen Frauen und Mädchen begehen, da solche Handlungen gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Frauen und Mädchen verstoßen.**

66. **Im Hinblick auf die wirksame Verhinderung von Praktiken der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion empfiehlt die Sonderberichterstatterin den Staaten Folgendes:**

(a) **Gesetze zu erlassen und rigoros durchzusetzen, die die pränatale Geschlechtsbestimmung zu nichtmedizinischen Zwecken, geschlechtsselektive Abtreibungen und die Tötung weiblicher Säuglinge verbieten. Die Staaten sollten die Verwendung von Ultraschall und anderen Diagnosetechnologien durch die obligatorische Meldung aller pränatalen Ultraschalluntersuchungen und deren medizinische Begründungen regulieren. Dies gewährleistet die Übernahme von Verantwortung, schreckt von illegalen Praktiken ab und schränkt die Mechanismen, die eine Geschlechtsselektion ermöglichen, direkt ein.**

(b) **Den Start von landesweiten Aufklärungskampagnen, um die Bevorzugung von Söhnen zu hinterfragen, die Gleichwertigkeit von Mädchen zu fördern und Mütter von Töchtern zu entstigmatisieren, wobei Gemeindevorsteher und Medien einbezogen werden sollten, um kulturelle Normen zu verändern. Staaten sollten die Gleichstellung von Männern, Frauen, Jungen und Mädchen in die Lehrpläne der Schulen integrieren, um einen langfristigen Einstellungswandel zu fördern. Gleichzeitig sollten sie die sozioökonomischen Chancen für Frauen verbessern, indem sie Anreize wie Stipendien und Geldtransfers für die Bildung und Gesundheit von Mädchen sowie berufliche Bildung, Eigentumsrechte und soziale Sicherheitsnetze für Frauen schaffen.**

(c) **Die Durchführung einer systematischen Datenerhebung zu Geschlechterverhältnissen bei Geburten, Sterblichkeit weiblicher Säuglinge, Tötung weiblicher Säuglinge und Fällen geschlechtsselektiver Praktiken, um Trends und Risikogebiete zu identifizieren; Finanzierung von Forschungsarbeiten, um die lokalen sozioökonomischen und kulturellen Ursachen dieser Praktiken zu ermitteln und sicherzustellen, dass die Maßnahmen kontextspezifisch sind, und die Veröffentlichung transparenter Berichte, um Regierungen an ihre Pflichten zu erinnern und die internationale Zusammenarbeit zu fördern.**

67. **In Bezug auf Femizide empfiehlt die Sonderberichterstatterin Folgendes:**

(a) **Dass die Staaten Femizid ausdrücklich als eine Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter Strafe stellen und nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten über Opfer und Täter erheben, unter anderem durch die Einrichtung von Femizid-Beobachtungsstellen.**

(b) **Dass die von allen relevanten Akteuren, einschließlich der forensischen Fachleute, die Femizide untersuchen, erhobenen und gemeldeten Daten mindestens das Geschlecht des Opfers und das Geschlecht des Täters enthalten;**

(c) **Dass Medien und politische Entscheidungsträger zutreffend über Femizid-Verbrechen berichten, ohne den Täter zu entlasten oder zu entschuldigen (was häufig in Fällen geschieht, in denen Prostituierte getötet werden, oder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt oder Sorgerechtsfällen).**

(d) **Dass die Staaten das gesamte Spektrum der Femizidfälle untersuchen und kriminalisieren, einschließlich derjenigen, die gegen Frauen als Kollektiv und nicht nur auf individueller Basis begangen werden, in Situationen, in denen staatliche Unterlassung, Untätigkeit oder Duldung ein Umfeld schaffen könnten, das Tätern und ihrer Straffreiheit Vorschub leistet.**

(e) **Dass das Justizsystem wirksame Schutzmaßnahmen für weibliche Opfer männlicher häuslicher Gewalt anerkennt und entwickelt und ihnen Traumabehandlung und ermächtigende Maßnahmen, Unterstützung für ihre Kinder und Einkommensmöglichkeiten anbietet, damit sie ihrer möglichen Tötung durch Partner oder kriminelle Netzwerke oder Gruppen entkommen und diese verhindern können.**

68. **In Bezug auf technologiegestützte Gewalt gegen Frauen empfiehlt die Sonderberichterstatterin Folgendes:**

(a) **Alle Akteure sollten eine Terminologie verwenden, die die Art der Verbrechen, die online gegen Frauen begangen werden, korrekt beschreibt. Wenn beispielsweise Verbrechen der digitalen sexuellen Fälschung als „Deepfakes“ bezeichnet werden, wird damit versucht, deren Rechtswidrigkeit zu untergraben.**

(b) **Die Staaten sollten umfassende Gesetze erlassen und durchsetzen, die alle Formen digital begünstigter sexueller Gewalt unter Strafe stellen, wobei sie anerkennen, dass diese Gewalt fast ausschließlich gegen Frauen gerichtet ist und von Männern verübt wird. Die Staaten sollten internationale Protokolle einführen, um grenzüberschreitende Ermittlungen und Strafverfolgungen zu erleichtern und sicherzustellen, dass die Täter identifiziert und zur Rechenschaft gezogen werden, während den Opfern Zugang zur Justiz und Wiedergutmachung gewährt wird.**

(c) **Der Zusammenhang zwischen Männerrechtsgruppen und frauenfeindlichen Gruppen sowie die Überschneidung von Sexismus und Rassismus sollten besser erforscht werden.**

(d) **Um wirksam zu sein, müssen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, die durch künstliche Intelligenz erzeugt wird, im Rahmen umfassenderer Bemühungen zur Bekämpfung des Systems der Pornografie und Prostitution erfolgen, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Frauen zu verhindern und das Bewusstsein dafür zu schärfen und um Zuhälterei und den Kauf sexueller Handlungen unter Strafe zu stellen.**

(e) **Bei den Bemühungen um die Verwirklichung der de jure und de facto Gleichstellung aller Frauen im digitalen Bereich, einschließlich der für Kinder und Jugendliche zugänglichen digitalen Plattformen, muss anerkannt werden, dass Schulen Orte sind, an denen sowohl die Täter (die Urheber von Bildern von sexuellem Missbrauch) als auch die Opfer zusammenleben. Das Bildungswesen muss traumainformiert sein und Hinweise zum Umgang mit Missbrauch und zur Bekämpfung von Schuldzuweisungen an die Opfer enthalten.**

Anhang

I. Ansatz im Hinblick auf Konsultationen und Informationsbeschaffung

1. Die Sonderberichterstatterin erhielt 180 Beiträge von Interessengruppen. Die Sonderberichterstatterin bedauert, dass einige Nichtregierungsorganisationen sich gegen eine Beteiligung an der Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen ausgesprochen haben, da der Schwerpunkt des Berichts auf geschlechtsspezifischer Gewalt liegt. Sie hielt außerdem zwei Expertenkonsultationen ab, an denen 51 Personen teilnahmen.

II. Relevante völkerrechtliche Standards

Verbot von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen

2. Der Begriff „Geschlecht“ ist zwar im Völkerrecht nicht definiert, doch bedeutet dies nicht, dass das „Geschlecht“ im Völkerrecht keine Bedeutung hat. Artikel 31 der Wiener Erklärung über das Recht der Verträge (1969) schreibt vor, dass Verträge „nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen Bedeutung, die den Begriffen des Vertrages in ihrem Zusammenhang und unter Berücksichtigung seines Ziels und Zwecks zukommt“, auszulegen sind.[1] Diese Bestimmung verlangt auch, dass die Staaten den Kontext, in dem ein Vertrag geschlossen wurde, sowie alle relevanten Regeln des Völkerrechts, die im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gelten, und alle späteren Praktiken berücksichtigen.[2]

3. Auch wenn die Begriffe „Geschlecht“ oder „Gender“ nicht angesprochen oder definiert werden, verankern viele grundlegende Menschenrechtsverträge und -erklärungen[3] ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, was nur als biologisches Geschlecht verstanden werden kann.[4] Auch das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau stellt in Artikel 1 klar, dass „Diskriminierung von Frauen“ eindeutig jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund des Geschlechts bedeutet, die eine Beeinträchtigung oder Aufhebung der Anerkennung, des Genusses oder der Ausübung von Rechten durch Frauen zum Ziel oder zur Folge hat (...). Im Jahr 2010 erklärte der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau außerdem: „Der Begriff „Geschlecht“ bezieht sich hier auf die biologischen Unterschiede zwischen Männern und Frauen.“[5]

4. Die Erklärung zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen legt fest, dass Frauen die Ausübung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Soziales, Kultur, Zivilgesellschaft und anderen Bereichen auf gleicher Basis wie Männern garantiert werden müssen. Darüber hinaus wurde in der Resolution zur Einrichtung des Mandats der Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen betont, dass die Beendigung der geschlechtsspezifischen Diskriminierung ein wesentlicher Bestandteil der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen ist.[6]

5. Zusammengenommen spiegeln diese Verweise ein klares Verständnis der internationalen Gemeinschaft hinsichtlich des Begriffs „Geschlecht“ im Völkerrecht wider. Bis dahin war der Begriff „Gender“ in internationalen Menschenrechtsverträgen weder definiert noch verwendet worden und tauchte erst später in Instrumenten wie dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs[7] und der Pekinger Erklärung und Aktionsplattform von 1995 auf.

6. Daraus lässt sich schließen, dass die Vertragsstaaten internationaler Verträge den Begriff „Frau“ im Völkerrecht als Bezeichnung für eine Person weiblichen Geschlechts verstehen und anwenden. Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erkennt an, dass Frauen aufgrund ihres Geschlechts unterschiedlichen Formen der Diskriminierung ausgesetzt waren und weiterhin ausgesetzt sind. Gleichzeitig hat der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau in seiner Rechtsprechung anerkannt, dass Frauen zusammenfallende und mehrfache Diskriminierung aufgrund der Überschneidung

[1] Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Art. 31.
[2] Ebenda.
[3] Z. B. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte.
[4] UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, S. 15.
[5] Allgemeine Empfehlung Nr. 28.
[6] Menschenrechtskommission, Res. 1994/45, Präambel Abs. 13.
[7] Die Resolutionen der Vereinten Nationen spiegeln eine breite Akzeptanz der Begriffe „Geschlecht“ und „geschlechtsspezifische Gewalt“ durch viele Staaten wider, insbesondere die Resolutionen des UN-Menschenrechtsrats und der Generalversammlung.

ihres Geschlechts mit anderen Merkmalen wie Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit oder sexueller Orientierung, um nur einige zu nennen, erfahren können. Gleichzeitig erkannte der Ausschuss auch an, dass Frauen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität diskriminiert werden können, indem er die Begriffe „Transgender-Frauen" und „Frauen, die transgender sind" synonym verwendete, ohne jedoch zu klären, ob diese Identität im Sinne des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau für Frauen, Männer oder beide gilt. Die beiden letztgenannten Fälle würden bedeuten, dass das Übereinkommen seinen Status als einzigartiges internationales Instrument zum Schutz von Frauen vor allen Formen der Diskriminierung verlieren würde, einschließlich solcher, die sich nicht als Frauen identifizieren oder unter Körperdysphorie leiden. Diese Unklarheit führte zu einem zentralen Spannungsverhältnis zwischen dem geschlechtsspezifischen Schutz von Frauen, der die Grundlage des Abkommens bildet, und den Ansätzen zur Geschlechtsidentität, die in Abschnitt C mit dem Titel „Verfestigung sexistischer Stereotypen" näher beschrieben werden.

Rechte auf Gedanken-, Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit

7. Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verbietet willkürliche oder unrechtmäßige Eingriffe in die Privatsphäre, die Familie, die Wohnung oder den Schriftverkehr sowie Angriffe auf Ehre und Ansehen. Artikel 18 schützt die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, und Artikel 19 gewährleistet das Recht auf freie Meinungsäußerung ohne Einmischung, wobei etwaige Einschränkungen rechtmäßig, verhältnismäßig und für legitime Ziele wie den Schutz der Rechte anderer oder der öffentlichen Ordnung erforderlich sein müssen. Artikel 25 garantiert die gleichberechtigte Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, Wahlen und den diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, während Artikel 26 die Gleichheit vor dem Gesetz vorschreibt und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder anderer Merkmale ausdrücklich verbietet. Diese Bestimmungen verpflichten die Staaten, dafür zu sorgen, dass Frauen diese Rechte ohne Einschüchterung oder Belästigung ausüben können. Alle diese Artikel müssen gemäß Artikel 2 des Pakts „ohne Unterschied, etwa aufgrund des Geschlechts" eingehalten werden.

8. Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verstärkt diesen Schutz, indem es die Staaten verpflichtet, Diskriminierung von Frauen im politischen und öffentlichen Leben zu beseitigen, wie dies in Artikel 7 (c) dargelegt ist, und eine gleichberechtigte Teilhabe in Nichtregierungsorganisationen sicherzustellen. Die Resolution 68/181 der Generalversammlung fordert die Staaten nachdrücklich auf, Menschenrechtsverteidiger(innen) zu schützen, indem sie ihre Rolle anerkennen, Gewalt verhindern und sicherstellen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen den internationalen Menschenrechtsstandards entsprechen.

Rechte des Kindes

9. Artikel 2 der Konvention über die Rechte des Kindes verpflichtet die Vertragsstaaten, die Rechte aller Kinder ohne jegliche Diskriminierung, auch aufgrund des Geschlechts, zu gewährleisten. Kinder müssen auch vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung (Artikel 19) geschützt werden, insbesondere vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Artikel 34). Wie in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 15 dargelegt, haben Mädchen ein Recht auf diskriminierungsfreie Gewährleistung ihrer Gesundheit, wobei auf die besonderen Bedürfnisse von Mädchen eingegangen und geschlechtsspezifische Hindernisse für die Gesundheitsversorgung von Mädchen beseitigt werden müssen. Gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 20 (2016) und der gemeinsamen Allgemeinen Empfehlung Nr. 31 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 18 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2019) müssen die Staaten geschlechtsspezifische Stereotypen beseitigen und gleiche Chancen für Mädchen gewährleisten, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Schutz vor Gewalt.

10. Artikel 3 der Konvention über die Rechte des Kindes verankert das Prinzip des Kindeswohls als oberste Priorität. Darüber hinaus hat gemäß Artikel 6 der Konvention jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben, und die Vertragsstaaten sind verpflichtet, das Überleben und die Entwicklung des Kindes so weit wie möglich zu gewährleisten. Diese Rechte sind untrennbar mit dem Recht des Kindes auf ein Leben ohne Gewalt verbunden. Schließlich erkennt Artikel 7 der Konvention über die Rechte des Kindes auch das Recht des Kindes auf Wahrung seiner Identität an. Darüber hinaus legt Artikel 14 fest, dass die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit achten müssen.

Verantwortung der Staaten

11. Artikel 4(b) der Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen legt fest, dass die Staaten unverzüglich und mit allen geeigneten Mitteln eine Politik zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen

und zu diesem Zweck von allen Gewalttaten gegen Frauen Abstand nehmen sollten.

12. Die Staaten sind verpflichtet, die Nichtdiskriminierung bei der Wahrnehmung der Menschenrechte, einschließlich aufgrund des Geschlechts, zu gewährleisten. Die Artikel 2 und 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verpflichten die Vertragsstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, um diskriminierenden Handlungen, die die gleichberechtigte Ausübung der Rechte durch Frauen beeinträchtigen, ein Ende zu setzen. [8]Eine solche Verpflichtung kommt in Artikel 22 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zum Ausdruck. [9]

13. Das Völkerrecht lässt keine Ausnahmen vom Verbot der Diskriminierung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts zu. In Situationen, in denen es zu Spannungen zwischen dem Recht auf Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts und dem Recht auf Nichtdiskriminierung aus anderen Gründen, einschließlich des Gender oder der Geschlechtsidentität, kommt, unterstützt das internationale Menschenrechtsrecht keine Auslegungen, die die Verpflichtung zur Gewährleistung der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts einschränken oder unterordnen würden. Diese Position wird durch die Allgemeine Empfehlung Nr. 25 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau gestützt, in der es heißt, dass sowohl *„biologische* als auch sozial und kulturell bedingte Unterschiede zwischen Frauen und Männern berücksichtigt werden müssen [Hervorhebung hinzugefügt]“.[10] Schließlich zeigt eine kombinierte Auslegung der Artikel 23, 24 und 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, dass es innerhalb des Übereinkommens keine Grundlage dafür geben kann, Antidiskriminierungsmaßnahmen, die darauf abzielen, Personen weiblichen Geschlechts gegenüber Männern zu begünstigen oder anderweitig zu entschädigen, rückgängig zu machen oder zu schwächen, einschließlich durch die Anwendung des Konzepts „Gender“.

14. Daher dürfen die Staaten ihre Pflicht zur Verhinderung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts unter keinen Umständen aussetzen oder von diesem abweichen, auch nicht in öffentlichen Notlagen. Auch wenn einige Verträge begrenzte Ausnahmen zulassen, dürfen diese nicht auf diskriminierende Maßnahmen, einschließlich solcher aufgrund des Geschlechts, ausgedehnt werden.[11] Darüber hinaus hat der Menschenrechtsausschuss festgestellt, dass „das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und Freiheit von Diskriminierung, das durch Artikel 26 geschützt ist, von den Staaten verlangt, gegen Diskriminierung durch öffentliche und private Stellen in allen Bereichen vorzugehen“.[12]

15. Vor allem müssen die Staaten die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen ändern, um Vorurteile und Gewohnheiten sowie alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit oder Überlegenheit eines der Geschlechter oder auf stereotypen Rollenbildern für Männer und Frauen beruhen.[13] Die Erklärung und Aktionsplattform von Peking von 1995 forderte ebenfalls die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive im Rahmen aller politischen Maßnahmen und Programme.“[14]

---

[8] Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in Kraft getreten am 23. März 1976.

[9] Allgemeine Empfehlung Nr. 28, Abs. 5.

[10] Allgemeine Empfehlung Nr. 25, Abs. 8.

[11] https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-civil-and-political-rights (Menschenrechtskommission, Allgemeine Bemerkung Nr. 18, Abs. 13).

[12] Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 18, Abs. 13.

[13] Artikel 5 und 10c.

[14] Erklärung von Peking, Abs. 204.